Leitfaden für Ehrenamtliche

Tipps und Informationen
Für ehrenamtliche
Asylhelfer und -helferinnen
im Landkreis Aichach-Friedberg

Stand: Juli 2016

LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

mitanand
& füranand
im Wittelsbacher Land

caritas

Caritasverband für den Landkreis Aichach-Friedberg e.V.

Impressum:

Landratsamt Aichach-Friedberg
Sachgebiet 31: Ausländer- und Personenstandswesen
Christina Gütlhuber (Sozialwirtin B.A.)
Münchener Straße 9
86551 Aichach
Telefon: 08251/92-291
Mail: christina.guetlhuber@lra-aic-fdb.de

Landratsamt Aichach-Friedberg
Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“
Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement
Sachgebiet 25: Ehrenamt, Bildung und Integration
Marina Lovric (M.A. Pol.)
Außenstelle Steubstraße 6
86551 Aichach
Telefon: 08251 20420-14
Mail: marina.lovric@lra-aic-fdb.de

Caritasverband für den Landkreis Aichach-Friedberg e.V.
Asylsozialberatung
Bahnhofstr. 28
86551 Aichach
Telefon: 08251 89648– 2
Internet: www.caritas-aichach-friedberg.de

Finanzierung:

Landratsamt Aichach-Friedberg und

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert.

netzwerk4A

Europäische Union

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

Im Netzwerk 4a, gefördert durch: EUROPÄISCHE UNION, AMIF-Fonds

Bildnachweise:
Christine Walter, Freiwilligenagentur

Rechtliche Änderungen vorbehalten. Kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Grußwort des Landrats

Liebe Ehrenamtliche,

das verfassungsrechtlich gewährte Asylrecht ist ein zentrales Instrument für einen umfassenden Schutz der Menschenwürde.

Weltweit sind mehr als 51 Millionen Menschen auf der Flucht. Nur ein sehr kleiner Teil davon erreicht Europa, ein noch geringerer Deutschland. Die Ursachen für Flucht sind je nach Herkunftsland ganz unterschiedlich: gewaltsame Konflikte, Menschenrechtsverletzungen oder politische, ethnische und religiöse Verfolgung. Auch Naturkatastrophen und klimabedingte Naturereignisse sind ein Grund dafür, dass Menschen ihre Heimat verlassen.

Angesichts der tragischen Schicksale ist es in einer Solidargemeinschaft, noch dazu einer christlich fundierten, unsere besondere Verantwortung, Asylsuchende aufzunehmen und zu unterstützen. Im Wittelsbacher Land engagiert sich eine Vielzahl an Freiwilligen einzeln oder in Asylkreisen, um gemeinsam mit verschiedensten Einrichtungen wie der Caritas, der Ausländerbehörde, den Beratungsstellen sowie den Gemeinden und Städten zu kooperieren. Auf der einen Seite ist hier ein hohes Maß an Professionalität notwendig, andererseits kann sich jeder Bürger in seinem direkten Lebensumfeld engagieren.

Mit dem Leitfaden geben wir Ihnen einen Wegweiser mit wichtigen Informationen, Tipps und Anregungen rund um die Asylhilfe an die Hand, damit Sie die hilfesuchenden Flüchtlinge verantwortungsvoll begleiten können.

Mein herzliches Dankeschön richte ich an Sie für Ihren wertvollen Einsatz!
Die persönliche Begegnung ist der beste Weg zur Verständigung. Nur so kann ein von Respekt getragenes, friedliches Miteinander gelingen.

Herzlichst
Ihr

Dr. Klaus Metzger
Landrat

Inhaltsverzeichnis

1. Die Situation von Flüchtlingen	Seite
1.1 Definition Flüchtling und Asylbewerber	5
1.2 Asylrecht hat in Deutschland Verfassungsrang	5
1.3 Die Situation in den Herkunftsländern	6
1.4 Asylbewerber im Landkreis Aichach-Friedberg	7

2. Alles rund um Ihr Engagement	Seite
2.1. Tipps für das Engagement	8
2.2. Hilfen von A bis Z	9
2.3. Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche	18
2.4. Ansprechpartner, Beratungsstellen und Einrichtungen	18

3. Rechtliches zum Asylverfahren	Seite
3.1 Ablauf des Verfahrens	23
3.2 Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens	25
3.3 Verfahrensabschluss – Entscheidungen und Folgen	25

4. Anhang	
Antrag Verlassenserlaubnis	33
Antrag zur Ausübung einer Beschäftigung	34
Übersicht Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang	36
Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche	37

1. Die Situation von Asylbewerbern

1.1 Definition Flüchtling und Asylbewerber/in

Das Völkerrecht zieht eine klare Trennlinie zwischen „Flüchtlingen“ als Menschen, die zur Flucht gezwungen sind, und „Migranten" als Menschen, die aus eigenem Antrieb, oft aus wirtschaftlichen Gründen, ihr Land verlassen.

Laut Artikel 1a der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, die *"aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will…".*[1]

Ob eine derartige Verfolgung bzw. derartige humanitäre Aufenthaltsgründe vorliegen, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in einem Asylverfahren. Das Bundesamt entscheidet auch darüber, ob das Asylverfahren in Deutschland oder einem anderen Staat der EU geführt werden muss. Die Verfahren unterscheiden sich von Land zu Land.

Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, werden als „Asylbewerber“ bezeichnet.

1.2 Asylrecht hat in Deutschland Verfassungsrang

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur - wie in vielen anderen Staaten - auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang.

„Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.“.[2]

Das Asylrecht dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenderen Sinne. Wann eine solche Rechtsverletzung vorliegt und ein Mensch als politisch verfolgt gilt, kann ganz unterschiedliche Gründe haben, deshalb muss immer der Einzelfall entschieden werden. Berücksichtigt wird grundsätzlich nur eine staatliche Verfolgung, also eine Verfolgung, die vom Staat ausgeht. Ausnahmen gelten, wenn die nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist oder der nichtstaatliche Verfolger selbst an die Stelle des Staates getreten ist (quasistaatliche Verfolgung).

Nicht jeder staatliche bzw. quasistaatliche Eingriff in die Grundrechte stellt jedoch eine asylrelevante Verfolgung dar. Es muss sich vielmehr um eine gezielte Rechtsgutverletzung handeln, die in ihrer Intensität darauf gerichtet sein, den Betreffenden aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Die Maßnahme muss so schwerwiegend sein, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben. Allgemeine Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind als Gründe für eine Asylgewährung grundsätzlich ausgeschlossen. Hier kommt unter Umständen die Gewährung von subsidiärem Schutz in Betracht.

---

[1] http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/hintergrund/definition_fluechtling/index.html

[2] Politisch Verfolgte genießen Asyl (http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylrecht/asylrecht-node.html)

1.3 Die Situation in den Herkunftsländern

Weltweit sind mehr als 51 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Ursachen dafür sind je nach Herkunftsland ganz unterschiedlich: gewaltsame Konflikte, Menschenrechtsverletzungen oder politische, ethnische und religiöse Verfolgung. Auch Naturkatastrophen und klimabedingte Naturereignisse sind ein Grund dafür, dass Menschen ihre Heimat verlassen müssen.

33 Millionen Menschen sind innerhalb ihrer Landesgrenzen auf der Flucht. Für diese sogenannten Binnenvertriebenen (internally displaced persons, IDPs) besteht kein völkerrechtlicher Schutz – sie sind besonders gefährdet. 16,7 Millionen Menschen haben Zuflucht in einem anderen Land gefunden und gelten als völkerrechtlich anerkannte Flüchtlinge.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Flüchtlinge weiter steigen wird: Neben Konflikten auf der ganzen Welt ist unter anderem Syrien stark betroffen. Hier dauert der Bürgerkrieg aktuell noch an und auch im Nachbarland Irak droht erneut eine humanitäre Katastrophe.

Umfassende Hintergrundinformationen zur Situation in den Herkunftsländern gibt es bei folgenden Stellen:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge http://www.bamf.de/
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Internet unter www.bmz.de/de/was_wir_machen/laender_regionen/index.html
- Die zentrale Rückkehrberatung in Augsburg http://www.zrb-suedbayern.de/
- Tür an Tür Augsburg http://www.tuerantuer.de/
- HiFF Hilfsnetzwerk für Flüchtlinge in der Diözese Augsburg http://www.traumahilfe-augsburg.de/Hilfe/WW2beratung.php
- Exilio Lindau (Hilfe für Migranten, Flüchtlinge und Folterüberlebende e.V.) http://www.exilio.de/

1.4 Asylbewerber/innen im Landkreis Aichach-Friedberg

Alle Einreisenden, die sich asylsuchend gemeldet haben und in den Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, werden nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel bayernweit auf die Regierungsbezirke verteilt. Die Regierung von Schwaben verteilt die Personen dann weiter auf die Landkreise bzw. Städte.

Die Asylbewerber die dem Landkreis Aichach-Friedberg zugeteilt werden, werden zum einen in zentralen Einrichtungen (Gemeinschaftsunterkünften) und zum anderen in dezentralen Einrichtungen (in Häuser und Wohnungen) untergebracht. Die zentralen Einrichtungen werden von der Regierung von Schwaben betrieben, die dezentralen vom Landkreis selbst.

Derzeit leben rund 1601 Asylbewerber im Landkreis Aichach-Friedberg (Stand: 21.03.2016):
Davon sind 79 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF).

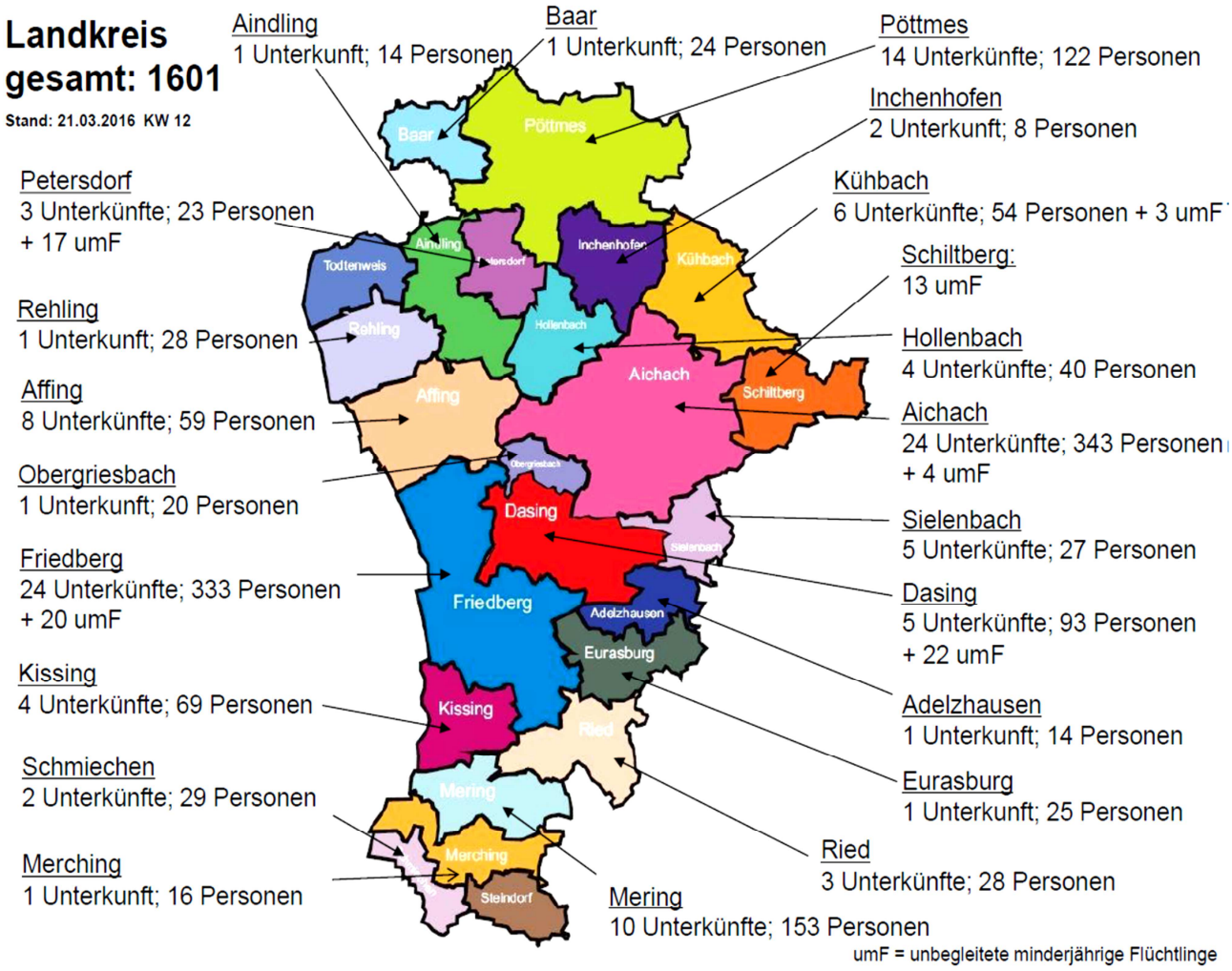

2. Alles rund um Ihr Engagement

2.1 Tipps für das Engagement

Erste Schritte bei der Ankunft

Nachdem die Anzahl der ankommenden Asylbewerber stetig steigt, ist es nicht mehr möglich, vorher zu sagen, wie viele Asylbewerber dem Landkreis Aichach-Friedberg tatsächlich wöchentlich zugewiesen werden.
Die Vorbereitungszeit wird für alle immer kürzer und daher wird die Möglichkeit Auskunft über die kommenden Asylbewerber zu erhalten und weiterzugeben immer geringer. Somit ist meist erst ein oder zwei Tage vor Ankunft der Asylbewerber bekannt, wer tatsächlich kommt.

Es empfiehlt sich aber Allgemein, schon vor Ankunft der Flüchtlinge Kontakt zu anderen Asylkreisen bzw. Asylhelfern aufzunehmen, da Sie hier wertvolle Tipps erhalten, was vor Ort geleistet werden kann bzw. wo Bedarf besteht, z.B. Sprachunterricht, Sachspenden (Fahrräder, Fernseher, alte Handys), Fahrdienste usw.

Gehen Sie mit den Flüchtlingen respektvoll und wertschätzend um. Haben Sie keine Berührungsängste. Gehen Sie freundlich auf die Asylbewerber zu und stellen Sie sich vor. Oft ist einer der ersten Schritte eine gemeinsame Fahrt zum Supermarkt, um Lebensmittel einzukaufen. Geld haben die Neuankömmlinge bereits erhalten.

Bedürfnisse klären

Nehmen Sie sich Zeit, den Asylbewerber/die Asylbewerberin kennenzulernen und Vertrauen aufzubauen. Sie benötigen Zeit, um Ängste und Unsicherheiten abzubauen. Teilen Sie Ihrem Gegenüber mit, dass Sie Ihre Tätigkeit freiwillig und unentgeltlich machen. Sie „schenken“ Ihre Zeit.

Fragen Sie den Asylbewerber/die Asylbewerberin nicht nach seiner Vergangenheit, diese Frage kann für die betroffene Person als belastend empfunden werden. Überlassen Sie es dem Asylbewerber/der Asylbewerberin selbst, wie viel er oder sie erzählen möchte. Es braucht Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Seien Sie also nicht enttäuscht, wenn Angaben nicht zutreffend sind oder wichtige Inhalte verschwiegen wurden. Erlegen Sie sich selbst eine freiwillige Schweigepflicht auf bzgl. sensibler persönlicher Inhalte, über die Sie in Kenntnis erlangen.

Vergessen Sie Ihre eigenen Bedürfnisse nicht! Klären Sie vorher Ihre Erwartungen an das Engagement, ihre zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen, um Enttäuschungen und Überlastungen vorzubeugen. Gehen Sie mit eigenen Ressourcen nachhaltig um. Die eigene „Psychohygiene“ ist auch für Sie wichtig. Scheuen Sie sich nicht, mit anderen Ehrenamtlichen oder Ansprechpartnern darüber zu reden.

Hilfe zur Selbsthilfe – sinnvoll unterstützen und respektvoll begleiten

Nicht jede/r Asylbewerber/in möchte und braucht Unterstützung im gleichen Umfang. Die Hilfe soll daher nicht aufgedrängt werden. Insbesondere muss auch die Privatsphäre aller Bewohner der Asylbewerberunterkunft beachtet werden. Daher kann das Landratsamt auch keine persönlichen Daten der Asylbewerber weitergeben. Wenn Sie Alter oder Herkunft erfahren möchten, fragen Sie die Asylbewerber selber. Diese können dann entscheiden wie viel sie von sich preisgeben.

Überprüfen Sie, ob die betreffende Person Sie versteht: Lassen Sie ggf. Vereinbarungen oder das Erklärte in eigenen Worten wiederholen. In vielen Kulturen gilt ein „nein“ als unhöflich. Vergewissern Sie sich also außerdem, ob wirklich „ja“ gemeint ist (z.B. indem Sie eine Entweder-oder-Frage stellen).

Treffen Sie keinen Entscheidungen für Ihr Gegenüber. Bieten Sie Ihre Unterstützung an, ohne den Asylbewerbern Ihre Hilfe aufzudrängen. Bieten Sie keine Rundum-Betreuung, sondern fall- und situationsbezogene **„Hilfe zur Selbsthilfe“**. Die Asylbewerber müssen später in Deutschland alleine zurechtkommen und daher wäre es wichtig ihnen zu zeigen wie sie autonom leben können.

> **!** Geben Sie als ehrenamtlicher Helfer keine rechtlichen Auskünfte, wenden Sie sich an die Asylsozialberatung der Caritas oder an die Mitarbeiter des Landratsamtes. Zum Schutz des Asylbewerbers/der Asylbewerberin und zu Ihrer eigenen Abgrenzung.

Für Ihren eigenen Schutz: Besprechen Sie sich mit anderen Ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Kräften (Asylsozialberatung). In schwierigen Fällen können Sie das Angebot der Supervision in Anspruch nehmen.

Um Hilfen zu organisieren, zu vernetzen und mit den Bedürfnissen der Asylbewerber abzugleichen, haben sich im Landkreis bereits viele örtliche Asylkreise gebildet. Vermeiden Sie „blinden Aktionismus“ und sprechen Sie mit den Ehrenamtlichen vor Ort, um sich auszutauschen und abzustimmen.

Auch die Freiwilligenagentur des Landkreises steht als erste Anlaufstelle zur Verfügung, insbesondere beim Aufbau und der Vernetzung von neuen Helferkreisen.

2.2 Hilfen von A bis Z

Arbeit und Ausbildung

Asylbewerber und geduldete Ausländer dürfen grundsätzlich nur dann arbeiten, wenn das Landratsamt (Ausländerbehörde) dafür vorher eine Genehmigung erteilt hat.

Asylbewerbern wird die Ausübung einer Beschäftigung erst nach Ablauf der Wartefrist von drei Monaten erlaubt. Die Wartefrist für Geduldete beträgt ebenfalls mindestens drei Monate. Solange Asylbewerber verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sie keiner Beschäftigung nachgehen. Da entsprechend dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 24.10.2015 die Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen bis zu 6 Monaten betragen kann, kann somit die Wartezeit deshalb bis zu 6 Monaten betragen (§ 61 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Sofern die Wartezeit bereits verstrichen ist und noch kein Asylantrag gestellt wurde, d.h. der Asylbewerber lediglich im Besitz einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ist (BüMA), ist das kein Hindernis für die Aufnahme einer Beschäftigung, hier zählt der Tag der Zuweisung in den Landkreis.

In der Regel muss die Ausländerbehörde zu einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) einholen. Dies geschieht in einem rein internen Verfahren der Behörden untereinander.

Die ZAV prüft dann beispielsweise ob die Arbeitsbedingungen passen, der Lohn angemessen ist und ob bevorrechtigte Arbeitnehmer (z.B. Deutsche, Unionsbürger oder Ausländer mit Aufenthaltstitel) vorhanden sind. Die Vorrangprüfung entfällt für Asylbewerber, die sich bereits seit 15 Monaten erlaubt im Bundesgebiet aufhalten. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen erfolgt jedoch nach wie vor. Ein Antrag ist deshalb weiterhin zu stellen.

Über die Entscheidung der ZAV und der Ausländerbehörde wird der Asylbewerber schriftlich informiert. Bei einer positiven Entscheidung wird die Arbeitserlaubnis in die Aufenthaltsgestattung eingetragen. Der Asylbewerber/die Asylbewerberin ist verpflichtet regelmäßig Gehaltsnachweise und den Arbeitsvertrag bei der Ausländerbehörde vorzulegen. Einen Antrag zur Genehmigung einer Beschäftigung finden Sie im Anhang (Anlage 2).

Bei bestimmten Beschäftigungen benötigen die Ausländerbehörden keine Zustimmung der ZAV. Dies gilt unter anderem für Berufsausbildungen sowie für Beschäftigungen für Zuwanderer mit der Blauen Karte EU. Auch nach einem Aufenthalt von 4 Jahren entfällt das Zustimmungserfordernis der ZAV.

Bereits seit einigen Monaten war es Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern in Bayern im Rahmen der Ermessensabwägung nicht mehr gestattet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Dies wurde nunmehr als gebundene Entscheidung im Asylrecht festgelegt. Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, gilt ein generelles Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG). Auch für geduldete Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, gilt dieses Verbot (§ 60a. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Sichere Herkunftsstaaten sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Allerdings können Staatsangehörigen von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt und somit entsprechende Beschäftigungsvisa ausgestellt werden. Voraussetzung ist ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebot. Die Zustimmung darf außerdem nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde. Die ZAV erteilt diese Zustimmung jedoch nicht, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat.

Während Flüchtlingen bisher eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer nur möglich war, wenn sie über einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang verfügten, kann nach der Neufassung der § 40 Abs. 1 AufenthG und 32 BeschV nun auch Asylbewerbern und Geduldeten ohne unbeschränkten Arbeitsmarktzugang die Tätigkeit als Leiharbeitnehmer erlaubt werden. Die Zustimmung für ein Tätigwerden als Leiharbeitnehmer darf nach dem neu gefassten § 32 Abs. 3 BeschV nur in den Fällen des § 32 Abs. 5 BeschV erteilt werden. Neben einzelnen weiteren Fällen kann die Zustimmung danach vor allem dann erteilt werden, wenn die Betroffenen sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Das Verfahren für eine Erlaubnis beinhaltet 4 Schritte
Schritt 1 Antrag stellen (Vordruck bei Landratsamt)
Schritt 2 Zustimmung ZAV wird von der Ausländerbehörde eingeholt (bei Bedarf)
Schritt 3 Mitteilung an den Antragsteller
Schritt 4 Eintrag in die Gestattung/Duldung
Erst mit dem Eintrag in die Gestattung/Duldung ist die Beschäftigung behördlich genehmigt!

Praktika

Zur Aufnahme eines Praktikums benötigen Asylbewerber und Geduldete grundsätzlich ebenfalls eine Erlaubnis der Ausländerbehörde, zu deren Erteilung die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss. Mit einer, am 29.07.2015 vom Bundeskabinett beschlossenen, Änderung der Beschäftigungsverordnung, wird Asylbewerbern und Geduldeten aber in Zukunft auch der Zugang zu bestimmten Praktika erleichtert. Diese Erleichterung geschieht dadurch, dass nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV auch für die Aufnahme bestimmter Arten von Praktika das Zustimmungserfordernis entfällt.

Darüber hinaus bestimmt § 15 der BeschV weitere zustimmungsfreie Praktikumsmöglichkeiten. Vor allem Praktika im Rahmen des geförderten EU-Programmes bieten eine Möglichkeit, auch kurzfristig, solche Angebote von Arbeitgebern wahrnehmen zu können. Hier ist das Verfahren aber etwas anders gestaltet.

Das Projekt BAVF II (Integrationsrichtlinie Bund) hat dafür 3 Mitarbeiter in Augsburg, die als erste Anlaufstelle dienen. Dort müssen die entsprechenden Anträge unter Vorlage einer Kopie der Gestattung/Duldung und einer Datenschutzerklärung gestellt werden.

Die Mitarbeiter dafür sind
Herr Demir Sait, Handwerkskammer Schwaben, 0821/3259-1369
Frau Elena Bakare, Volkshochschule Augsburg e.V., 0821/90799-54
Frau Johanna Löhner, Agentur für Arbeit Augsburg, 0821/3151-199

Die Anträge auf ein Praktikum werden von dort an das Landratsamt weiter geleitet und bei einer Erlaubnis an die Augsburger KollegenInnen zurück gesandt.

Arbeitsgelegenheiten

Eine Ausnahme vom grundsätzlichen Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten stellt die Teilnahme bzw. Verpflichtung zu sog. Arbeitsgelegenheiten dar. In diesen Fällen stellt ein staatlicher, kommunaler oder gemeinnütziger Träger eine Arbeitsgelegenheit zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. In der Regel bedarf es hierfür aber einer Aussage zur Unbedenklichkeit durch das Landratsamt, das vorher prüft, ob die Tätigkeit dem Allgemeinwohl oder privaten Erwerbszwecken dient.

Für die geleistete Arbeit erhält der Asylbewerber/die Asylbewerberin von der Ausländerbehörde 1,05 EUR pro Stunde als Aufwandsentschädigung. Für die Genehmigung bzw. Verpflichtung zu sog. Arbeitsgelegenheiten melden sich die Träger, die eine Arbeit anbieten möchten, bei der Ausländerbehörde.

Bankgeschäft

Die Leistungen für Asylbewerber werden generell auf Bankkonten überwiesen, da aufgrund der hohen Anzahl eine Barauszahlung an Alle nicht mehr zu gewährleisten ist. Nur am Tag der Ankunft bekommen die Asylbewerber ihr Geld für den Lebensunterhalt für den ersten Monat in bar im Rahmen eines Vorschusses ausgezahlt. Danach müssen sie einen Antrag auf Asylbewerberleistungen ausfüllen und ein Bankkonto eröffnen. Hierzu erhalten die Asylbewerber den Antrag und ein Schreiben der Ausländerbehörde für die Bank, mit dem sie ein Bankkonto eröffnen können. Die Bankgebühren müssen Asylbewerber selbst tragen. Erst wenn der ausgefüllte Antrag und eine Bankverbindung mitgeteilt wurden erhalten die Asylbewerber ihre vollen Leistungen.

Bildung und Teilhabe

Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und schulpflichtig sind, können Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen.

Dies sind insbesondere:

- Kostenübernahme von Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten
- Beförderung zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Persönlicher Schulaufwand (1. Halbjahr 70 EUR, 2. Halbjahr 30 EUR)
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen (Selbstbeteiligung 1 EUR/Tag)
- Geeignete und erforderliche Lernförderung

Die Leistungen können nach vorheriger Abklärung bei der Ausländerbehörde geltend gemacht werden. Wenn Schulbedarf von Dritten (z.B. Lehrer) besorgt werden, muss der leistungsberechtigte Elternteil des Kindes eine schriftliche Einverständniserklärung abgeben. Diese muss zusammen mit der Rechnung vorgelegt werden.

GEZ (Gebühreneinzugszentrale)

Asylbewerber sind als Bezieher von Sozialleistungen von der Abgabe befreit. Die Ausländerbehörde meldet der Gebührenzentrale die Adressen der Asylbewerberunterkünfte, sodass (eigentlich) keine Schreiben an die Asylbewerber mehr adressiert sein dürften. Falls doch noch Schreiben an die Asyl-

bewerber selber versandt werden, können die entsprechenden Schreiben bei der Ausländerbehörde abgegeben werden. Die Ausländerbehörde meldet dann der GEZ, dass es sich um einen Asylbewerber handelt und befreit diese somit.

Haftpflichtversicherung

Asylbewerber sind **nicht** haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung ist in Deutschland eine freiwillige Versicherung und kann daher nicht von Amtswegen abgeschlossen werden. Eine freiwillige Versicherung der Asylbewerber selbst ist jedoch möglich und empfehlenswert. Die Kosten dafür müssen jedoch von den Asylbewerbern/innen selbst übernommen werden.

Informationen

Um den Asylbewerbern den Einstieg in den Alltag zu erleichtern, sind Informationen wichtig. Die Asylbewerber bekommen am Tag ihrer Ankunft einige Informationsblätter von der Ausländerbehörde ausgehändigt. Auch in den Unterkünften sollten im Regelfall Informationen für die Asylbewerber ausgehängt sein. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein ist es hilfreich in den Unterkünften "Infotafeln" im Flur oder in der Küche mit allgemeinen Informationen rund um die Unterkunft anzubringen.
Da zum Beispiel auch Mülltrennung vielen nicht bekannt ist, ist es hilfreich, die verschiedenen Müllbehältnisse bzw. Tonnen mit Fotos von Papier, Plastik, Biomüll etc. zu versehen.
Eine Erstausstattung der Flüchtlinge mit Informationen gleich bei ihrer Ankunft könnte folgende Punkte enthalten:

- Ortsplan mit den wichtigsten Adressen eingezeichnet (ideal als Willkommensgeschenk)
- Landkreisplan, Busfahrpläne, etc.
- Termine Deutschkurse oder andere Veranstaltungen
- Telefonnummern mit Ansprechpartner/innen, Einrichtungen, Beratungsstellen, Ärzteverzeichnis (wird von der Ausländerbehörde ausgegeben)

Bei der Ausländerbehörde können entsprechende Vordrucke (in verschiedenen Sprachen) angefordert werden.

Jobcenter Wittelsbacher Land

Anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge haben ab dem Folgemonat nach der Anerkennung einen Anspruch auf sämtliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II.
Sollten die anerkannten Asylbewerber und Flüchtlinge ihren Wohnort im Landkreis Aichach-Friedberg beibehalten, vereinbart die Ausländerbehörde bei Vorsprache im Landratsamt direkt mit dem Jobcenter Wittelsbacher Land telefonisch ein Termin zur Antragsabgabe des Leistungsantrages nach dem Sozialgesetzbuch II in der sogenannten Clearingstelle vom Jobcenter Wittelsbacher Land, das für die Erbringung von SGBII-Leistungen für alle Kunden im Landkreis zuständig ist.
Die Ausländerbehörde händigt den Betroffenen auch den entsprechenden Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II aus und bittet diese, den Antrag möglichst ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen zum Termin in der Clearingstelle mitzubringen. Der Termin in der Clearingstelle mit den vorzulegenden Unterlagen wird den Betroffenen vom Landratsamt auch auf einem Formblatt des Jobcenters schriftlich ausgehändigt. Bei Einverständnis des Kunden teilt das Landratsamt dem Jobcenter auch unmittelbar im Anschluss an das Gespräch direkt schon die wichtigsten Daten zur Person des Antragsstellers bzw. der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen mit. Das Jobcenter Wittelsbacher Land erfasst dann aufgrund dieser Angaben bis zur persönlichen Antragsabgabe schon die wichtigsten Daten in den hierfür vorgesehenen EDV-Systemen.
Hilfreich ist es, wenn zur Antragsabgabe in der Clearingstelle des Jobcenters eine Person dabei ist, die dolmetschen kann.
Sollten zum Termin in der Clearingstelle alle geforderten Unterlagen vorliegen, werden die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II vom Jobcenter umgehend bewilligt. Ab dem Zeitpunkt der Leis-

tungsbewilligung sind die Antragssteller auch bei einer Krankenkasse ihrer Wahl pflichtversichert und genießen den gleichen Versicherungsschutz wie alle anderen Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch II. Allerdings kann es in einer Übergangsphase bis zur Erstellung der Krankenversicherungskarte zu Problemen kommen und ggf. müssen sich die Versicherten in Notfällen an ihre gewählte Krankenversicherung wenden. Problemfälle werden in Absprache zwischen den Krankenversicherungen und dem Jobcenter Wittelsbacher Land geklärt.
Sollten zum Zeitpunkt der Antragsstellung bzw. Vorsprache bei der Clearingstelle noch für die Leistungsentscheidung notwendige Unterlagen fehlen, werden diese mit einer Nachfrist von einer Woche schriftlich nach gefordert. Liegen die Unterlagen auch dann noch nicht vor und wird auch keine nachvollziehbare Antwort für die fehlende Übermittlung der vorzulegenden Unterlagen mitgeteilt, muss das Jobcenter den Antrag wegen fehlender nachgewiesener Hilfebedürftigkeit ablehnen.
Unmittelbar nach der Antragsstellung und Vorsprache in der Clearingstelle im Jobcenter führen die Vermittlungsfachkräfte des Jobcenters mit den Antragsstellern noch ein Vermittlungsgespräch, mit dem Ziel festzulegen, welche Schritte zur beruflichen Integration als nächstes sinnvoll sind. Hierzu werden, wenn schon ausreichend Deutschsprachkenntnisse vorliegen, die beruflichen Kenntnisse abgefragt und im EDV-System des Jobcenters hinterlegt. Je nach Vorkenntnissen und den individuellen Vorstellungen der Einzelnen werden dann mit den Betroffenen in einer sogenannten Eingliederungsvereinbarung die nächste Integrationsschritte festgehalten und aufgelistet was der Kunde zu tun hat bzw. welche Hilfestellungen ihm das Jobcenter hierbei anbieten kann. Dies kann von der Unterstützung bei Bewerbungen bis hin zur Finanzierung umfangreichen beruflichen Qualifizierungen oder Ausbildungen bzw. Maßnahmen in Betrieben gehen. Da nach den bisherigen Erfahrungen viele Antragssteller noch keine oder keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben, wird aber häufig als erster Schritt zur Integration der schnellstmögliche Besuch eines Integrationsdeutschkurses verabredet bzw. vereinbart. Die Teilnehmer erhalten hierzu von der Vermittlungsfachkraft eine Liste mit potentiellen Integrationskursanbietern und müssen sich dann selbst um eine zeitnahe Anmeldung hierzu kümmern.
Generell gilt, dass der Kunde ab dem Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch II verpflichtet ist, dem Jobcenter alle für den Leistungsbezug und die berufliche Integration relevanten Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.
Änderungen können am besten schriftlich beim Jobcenter eingereicht werden oder per Email an die zentrale Emailadresse: Jobcenter-Wittelsbacher-Land@jobcenter-gE.de übersandt werden.
Telefonisch ist das Jobcenter über ein Servicecenter unter der Telefonnummer 08251/8776-53 zu erreichen und sollte das Servicecenter das Anliegen des Kunden nicht abschließend bearbeiten können, wird dieses an das Jobcenter Wittelsbach Land weitergeleitet. Der zuständige Mitarbeiter im Jobcenter Wittelsbacher Land ruft dann spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen beim Kunden an.
Selbstverständlich können Anliegen von Kunden ggf. auch zu den normalen Öffnungszeiten
vom Jobcenter Wittelsbacher Land von Montag bis Freitag jeweils von 07:30 – 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr persönlich vorgebracht werden.
Um Wartezeiten zu vermeiden empfiehlt sich in der Regel aber eine telefonische Terminabsprache zur Klärung von Anliegen.

Sondersituation Wohnungssuche:

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens ist der Flüchtling verpflichtet sich eine eigene Wohnung zu suchen. Bei Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II muss die Miete für die neue Wohnung angemessen sein. Informationen über die angemessene Miete und was bei einem Umzug zu beachten ist, erhalten die Leistungsberechtigten beim Jobcenter. Der Umzug muss, um eventuell Nachteile für den Betroffenen zu vermeiden, immer vorher vom Jobcenter genehmigt bzw. befürwortet sein.

Auskünfte an Dritte:

Auskünfte zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II dürfen an Dritte aufgrund der strengen Datenschutzbestimmungen nur bei Vorliegen entsprechender Vollmachten erteilt werden. Kunden und

ggf. Bevollmächtigte haben sich mit gültigen Personalausweisen bei persönlicher Vorsprache im Jobcenter auszuweisen.

Kontaktdaten vom Jobcenter Wittelsbacher Land:
Jobcenter Wittelsbacher Land
Hauptstraße 2
86551 Aichach
Telefon: 08251/8776-53 (Servicecenter)
Fax : 08251/8776-45
Emailadresse: Jobcenter-Wittelsbacher-Land@jobcenter-gE.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Krankenleistungen

Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen während des Asylverfahrens, sowie Geduldeten, umfasst im Wesentlichen gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz folgende Punkte:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht.

- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Eine vorherige Abklärung der Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde ist in jedem Fall notwendig.

- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen üblichen medizinischen Leistungen.

- Sonstige medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit notwendig ist. Eine vorherige Abklärung der Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde ist in jedem Fall notwendig.

- Verschiedene Impfungen nach dem Infektionsschutzgesetz

- Vorsorgeuntersuchungen für Kinder

Asylbewerber können jederzeit einen Termin beim Hausarzt vereinbaren und diesen sofort wahrnehmen. Die Arztpraxis setzt sich mit der Ausländerbehörde in Verbindung, die dem Arzt direkt einen Krankenschein zukommen lässt. Dieser ist für ein Quartal gültig.
Sollte eine Facharztuntersuchung erforderlich sein, stellt der Hausarzt einen Überweisungsschein aus, der zusammen mit dem Datum des geplanten Termins bei der Ausländerbehörde vorgelegt werden muss. Der Krankenschein für diesen Behandlungstag wird ebenfalls direkt an den Facharzt versandt. Für sonstige Behandlungen, Hilfsmittel oder Therapien ist immer eine vorherige Abklärung der Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde notwendig.

Wichtig:

- Notfallbehandlungen können selbstverständlich jederzeit auch ohne Krankenschein durchgeführt werden!

- Asylbewerber, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, müssen sich selbständig bei einer Krankenkasse ihrer Wahl anmelden. Von der Ausländerbehörde erhalten Betroffene rechtzeitig ein Informationsschreiben.

Verfahren für Praxen bei Krankenscheine bzw. Zahnbehandlungsschein für Ärzte:

1. Die Anfragen bitte per Fax an 08251/92-382
2. Wichtige Angaben für einen Behandlungsschein:
    - Name
    - Vorname
    - Geburtsdatum
    - Adresse (wenn möglich)
    - Tag vom Behandlungstag bzw. welches Quartal
    - Praxisstempel
3. Bei Rückfragen wenden Sie sich an Frau Solmaz 08251/92-337 oder an Frau Kratzer 08251/92-4401

Verfahren bei genehmigungsbedürftigen Behandlungen, Hilfsmitteln oder Therapien

- Faxen Sie (die Ärzte) bitte rechtzeitig alle wichtigen Unterlagen (Befund, Überweisungen, etc.) an die oben angegebene Faxnummer
- Die Unterlagen werden nach Erhalt unseren Amtsärzten zur Bearbeitung weitergeleitet
- Innerhalb von zwei Wochen erhält die Arztpraxis sowie der Asylbewerber eine schriftliche Rückmeldung, ob die Behandlung für eine Operation, Hilfsmitteln oder Therapien genehmigt bzw. abgelehnt wird

Kleidung

Die Asylbewerber erhalten monatlich einen pauschalen Geldbetrag für Bekleidung. Damit können sie sich in Geschäften ihrer Wahl Bekleidung kaufen. Kleiderspenden sollen **nicht in den Unterkünften** direkt, sondern beim Sozialkaufhaus der Caritas in Aichach oder in den Kleiderkammern abgegeben werden. Dort besteht auch die Möglichkeit, günstig Kleidung zu erwerben.

Kindergarten/Krippe

Für Kinder ab einem Jahr, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, besteht die Möglichkeit zur Förderung in einem Kindergarten, einer Kinderkrippe oder in der Tagespflege, soweit verfügbare Plätze vorhanden sind. Die Kosten für fünf Stunden pro Tag können auf Antrag durch das Jugendamt übernommen werden.

Lebensmittel

Asylbewerber erhalten rund 318,42 Euro für den Lebensunterhalt. Der Betrag schwankt je nach der individuellen Situation (Anzahl und Alter der Kinder usw.). Daneben können Asylbewerber auch bei den Tafeln Lebensmittel erhalten. Dazu ist ein Tafelausweis notwendig, der bei den jeweiligen Tafeln beantragt werden kann.

Sachspenden

Ehrenamtliche und Sponsoren organisieren regelmäßig Spendenaktionen mit Sachspenden wie Fahrräder, Fernseher, Kochutensilien, Spielzeug und Sportausstattung (Fußballtor und Fußbälle) oder alte Handys und Laptops. Damit Sachspenden bedürfnisorientiert an die Unterkünfte verteilt werden, ist eine vorherige Kontaktaufnahme mit den Asylkreisen sinnvoll.

Schulden

Wenn sich Schulden anhäufen, z.B. wegen Schwarzfahren, Mobilfunkverträgen usw., kann es rasch zu weiteren Folgekosten durch Bearbeitungs- und Mahngebühren kommen. Wenn Asylbewerber nicht

genug Geld haben, um die Schulden zu bezahlen, ist kompetente Hilfe nötig. Man sollte bei Mahnungen und bei Briefen von Inkasso-Unternehmen sofort reagieren und bereits beim ersten Mahnbrief Überlegungen anstellen. Es bietet sich an, Ratenzahlungen auszuhandeln. Sollten die Schulden so groß sein, dass Ratenzahlungen nicht möglich sind bzw. bei mehreren Gläubigern Schulden bestehen, sollte man eine Stundung beantragen.

Schule und Berufsschule

Kinder, die sich im Asylverfahren befinden und im schulpflichtigen Alter sind müssen in die örtlichen Schulen gehen. Die Schulanmeldung übernimmt die Asylsozialberatung.
Asylbewerber zwischen 16 und 21 Jahren haben die Möglichkeit eine speziell für Asylbewerber konzipierte Berufsschulklasse zu besuchen, soweit Plätze vorhanden sind. Einen nachrangigen Zugang zu den Berufsschulklassen haben auch junge Erwachsene zwischen 22 und 25 Jahren. Nähere Informationen erhalten sie bei der Berufsschule Aichach.

Sprachkurse

„Sprache ist das Tor zur Welt". Kommunikation ist für Asylbewerber die Grundlage, sich im Alltag orientieren und verständigen zu können. Umso wichtiger ist ein Angebot an Sprachkursen, damit die Flüchtlinge sich schnell zurechtfinden und Kontakt zu Ehrenamtlichen und Landkreisbürgern herstellen können.

Zukünftig soll es auch für Asylbewerber ein Grundangebot an staatlich geförderten Sprachkursen geben. Diese befinden sich jedoch derzeit in der Modellprojektphase. Einer dieser Modellprojektkurse findet derzeit in Friedberg statt. Weitere Standorte sollen folgen. Nähere Informationen über die Möglichkeiten einer Teilnahme erhalten sie beim zuständigen Träger, dem Berufsbildungszentrum Augsburg (BBZ) Tel.: 0821/9062546.

Da im Moment nur ein staatlich geförderter Sprachkurs angeboten wird, sind die Asylbewerber auf ehrenamtlich organisierte Deutschkurse angewiesen.

Sprachkurse werden gefördert!
Das Bayerische Sozialministerium unterstützt ehrenamtlich veranstaltete Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 Euro. Diese ist für Sachkosten (Lehrmittel, Materialkosten, Fahrkosten für die Sprachkursleitung usw.). Die lagfa bayern e.V. koordiniert im Auftrag des Bayerischen Sozialministeriums die Ausreichung der Pauschalen. Bewerben können sich lokale Initiativen/Träger und Einzelpersonen. *(Voraussetzungen für die Pauschale finden Sie unter www.lagfa-bayern.de)*

Tipps für die Organisation von Sprachkursen:

- Veranstaltung an einem neutralen Ort, nicht in der Unterkunft
- Fester, zeitlicher Rahmen (Anfang, Ende und Pausen)
- Einteilung der Teilnehmer in Niveaustufen anhand eines Einstufungstests
- Führen einer Teilnehmerliste
- Führen von Büchergeld (kleiner Betrag, den Teilnehmer bei mind. 80% Anwesenheit zurück erhält)
- Ausstellen eines Teilnahmezertifikats
- Festlegung von Kursregeln (regelmäßiges, pünktliches Erscheinen, Ausschalten des Handys während des Kurses, Fragen notieren, Wiederholen der letzten Stunde, rechtzeitig Absagen, wenn Teilnahme nicht möglich ist, usw.)

Literaturtipps von „Tür an Tür Augsburg":

- Für Alphabetisierungskurs:
  Schritte plus Alpha 1-3, Hueber Verlag (Band 1 ganz, Band 2 zur Hälfte)
  www.hueber.de/alpha/Lehrerhandbuch und Kopiervorlagen

- Für Deutschkurs Anfänger:
  Berliner Platz- Einstiegskurs, Klett/ Langenscheidt-Verlag
- Für Deutschkurse Anfänger 2:
  Berliner Platz 1, Klett/ Langenscheidt- Verlag + Intensivtrainer 1
  Kapitel 1 mit 3 + Raststätte, Kapitel 4 mit 6 + Raststätte, Kapitel 7 mit 9 + Raststätte

Unterrichtsmaterial:
http://www.klettlangenscheidt.de/Deutsch_als_Fremdsprache/Fuer_Erwachsene/Berliner_Platz/Lehren/Unterrichtsmaterialien/10658
http://wie-kann-ich-helfen.info/deutschkurse-online/415
http://www.asylplus.de/kurse/

„Tür an Tür e.V." in Augsburg organisiert seit Jahren ehrenamtlich geführte Deutschkurse für Asylbewerber/innen. Es besteht auch die Möglichkeit, dort zu hospitieren.

Integrationskurse für Asylbewerber

Asylbewerber und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive können gem. § 44 Abs. 4 S.2 Nr.1-3 Aufenthaltsgesetz im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden.

Hiernach können
- Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,
- Ausländer, die eine Duldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG besitzen und
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen

einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs bei der Zentrale des BAMF stellen.

Hierfür muss der Asylbewerber einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter folgendem Link ausfüllen.

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/Antraege/630-120_antrag-zulassung-integrationskurs-ausl_pdf.html;jsessionid=F49AF94C7575F04F1953316CDFB63EF2.1_cid368?nn=7042752

Weitere Vorgehensweise nach Erhalt des Bescheids:
1. Positiver Bescheid geht beim Landratsamt per Post ein
2. Asylant erhält Termin von Landratsamt, Erhalt der sog. Niederschrift durch das Landratsamt
3. Mit dieser Niederschrift zu einem Kursträger und sich dort anmelden
4. Die Anmeldebestätigung per Mail an kerstin.weiss@lra-aic-fdb.de
5. Der Verpflichtungsschein, die Anträge und der Bescheid werden im Original an die Person gesendet. Der Verpflichtungsschein wird per Mail an den Kursträger geschickt
6. Nach Beendigung des Kurses: unaufgeforderte Vorlage des Zertifikates beim Landratsamt Aichach-Friedberg (z.Hd. Frau Weiß)

Anmeldung bei einem Kursträger

Wenn der Asylbewerber vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zulassung zum Integrationskurs (Berechtigungsschein) erhalten hat, kann er sich einen Integrationskursträger aussuchen. Einen Integrationskursträger in seiner Nähe findet er mit Hilfe der Suchmaschine WebGIS. Sobald der Asylbewerber einen Kursträger in Ihrer Nähe gefunden hat, melden er sich bitte dort zum Integrati-

onskurs an hierbei muss er seinen Berechtigungsschein vorlegen. Der Kursträger wird dem Asylbewerber dann helfen, einen passenden Kurs auszuwählen.

Kostenbeitrag

Die obengenannten Zielgruppen werden mit Zulassung zum Integrationskurs automatisch kostenbefreit. Ein zusätzlicher Antrag ist hierzu nicht erforderlich.

Taschengeld und Lebensunterhalt

Die Asylbewerber erhalten während des laufenden Asylverfahrens Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zur Deckung des Lebensunterhalts mit Nahrung, Gesundheits- und Körperpflege stehen einem erwachsenen alleinstehenden Asylbewerber/innen derzeit insgesamt 312,85 Euro im Monat zur Verfügung. Darin enthalten sind 177,85 Euro für Lebensmittel und Kleidung sowie 135,00 Euro Taschengeld pro Monat.

Verfügt ein Asylbewerber/eine Asylbewerberin über eigenes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, wird von der Ausländerbehörde geprüft, ob weiterhin ein Leistungsanspruch besteht oder nicht. 25% vom Nettoeinkommen sind in jedem Fall Selbstbehalt. Sollte das restliche Einkommen die Asylbewerberleistungen übersteigen, bleibt der Restbetrag auch bei dem Asylbewerber/der Asylbewerberin. Es werden keine Asylbewerberleistungen mehr ausbezahlt. Sollte das restliche Einkommen unter den Sozialhilfesätzen liegen, wird dem Asylbewerber der Differenzbetrag ausbezahlt.

Asylbewerber, die sich bereits seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Leistungen analog zum SGB XII.

Telefon, Mobiltelefon und Internet

Asylbewerber, die einen Mobilfunkvertrag abschließen möchten, eventuell auch in Verbindung mit Internet, sollten sich zuvor genau über die unterschiedlichen Angebote informieren. Es empfiehlt sich, das eigene Anrufverhalten, die Kombination mit Internet und die finanziellen Möglichkeiten zu analysieren. Gerade Mobilfunkverträge stellen oftmals eine Schuldenfalle da. Asylbewerber sollten sich deshalb genau überlegen, ob Sie solche Verträge abschließen möchten. Zur Vorbeugung von zu hohen Kosten und einer möglichen Schuldenfalle empfehlen wir die Nutzung von Kartentelefonen und sog. „Prepaid-Surf-Sticks“, mit denen nur ein bestimmtes Guthaben verbraucht werden kann. Viele Mobilfunk-Anbieter bieten Personen mit noch nicht geregeltem Aufenthaltsstatus gar keine Laufzeit-Verträge an. Doch sollte der Vertrag abgeschlossen werden sitzt der Asylbewerber nicht selten in der Schuldenfalle. Für Inkasso-Unterhemen scheinen die Asylbewerber eine neue Einnahmequelle zu bilden. Zu klagen, ob der Abschluss nun rechtens war ist ein langwieriger und kostspieliger Prozess.

Internet steht in den Unterkünften **nicht** zur Verfügung. Es dürfen **keine Internetverträge für die Unterkunft abgeschlossen werden**. In jeder Unterkunft steht ein Notfalltelefon zur Alarmierung von Rettungsdienst und Polizei zur Verfügung.

Vereine

Für die Freizeitgestaltung und zur besseren Integration der Asylbewerber in die Gemeinschaft ist eine Mitgliedschaft in einem Verein eine tolle Chance. Viele Vereine geben Asylbewerbern die Möglichkeit zu verminderten Beiträgen Mitglied zu werden oder verzichten sogar ganz auf die Mitgliedsbeiträge. Die Entscheidung liegt jedoch beim Verein selbst.
Beteiligen sich Asylbewerber an Vereinsaktivitäten ohne Mitglieder zu sein, sind diese unter Umständen nicht versichert. Deshalb ist es sinnvoll Asylbewerber als Mitglieder zu melden.

Ehrenamt und Asylbewerber

Asylbewerber können sich ehrenamtlich engagieren. Bürgerschaftliches Engagement ist eine unentgeltliche Zeitspende. Asylbewerber sind während Ihres Einsatzes über den jeweiligen Träger zu versichern. Als Anerkennung sind keine monetären Zuwendungen möglich.

Wohnung, Unterkunft und Ausstattung

Die Unterkünfte enthalten eine Grundausstattung vom Landratsamt bzw. der Regierung von Schwaben. Jeder Flüchtling erhält standardmäßig ein Bett mit Bettzeug, einen Kühlschrank im Zimmer, einen Spind mit Schloss sowie das allernötigste Geschirr. Kochmöglichkeiten gibt es in Gemeinschaftsküchen. In der Praxis zeigt sich, dass oft mehr und größere Töpfe benötigt werden und dass Gefriertruhen sehr praktisch sind. Fernseh-Anschlüsse sind in jeder Unterkunft vorhanden, jedoch nicht in jedem Zimmer. Fernsehgerät, Telefon, PC und Internet müssen Asylbewerber selbst organisieren. Standardmäßig gibt es in jeder Unterkunft ein Notruftelefon, mit dem jedoch keine normalen Telefonate möglich sind, sowie Briefkästen.

Möbelspenden oder Spenden für die Ausstattung sollten mit dem Landratsamt abgesprochen werden.

Im Sozialkaufhaus der Caritas in Aichach gibt es Möbel, Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte, Einrichtungsgegenstände etc. zu günstigen Preisen.

2.3 Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl (Ergänzung 1/16)

Als Ehrenamtlicher ist Ihre freiwillige Tätigkeit versichert. Ausschlaggebend ist die rechtliche Anbindung oder Zugehörigkeit des Asylhelferkreises. Folgende Konstellationen sind möglich:

a) Engagement im Auftrag einer Kommune
b) Tätigkeiten für andere Organisationen (Wohlfahrtsverband, Verein, Kirche etc.)
c) Tätigkeit in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen

Wir haben für Sie ein Informationsblatt erstellt. Weitere Informationen finden Sie im Anhang.

Allgemein wichtig:
Ehrenamtliche sollten sich immer unter das Dach einer Vereinigung begeben, sei es einer rechtlich selbständigen wie Kommune, Verein oder Wohlfahrtsverband oder einer rechtlich unselbständigen, wie lose zusammengeschlossene Helferkreise. Nur in diesem Fall kann der zusätzliche Versicherungsschutz über die rechtlich selbständige Vereinigung oder die Bayerische Ehrenamtsversicherung in Anspruch genommen werden.

2.4. Ansprechpartner, Beratungsstellen und Einrichtungen

Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“

Die Freiwilligenagentur ist Ansprechpartner rund um das Thema „Bürgerschaftliches Engagement“ im Landkreis Aichach-Friedberg. Um das Ehrenamt besser zu organisieren, hat die Freiwilligenagentur ein Konzept zur Unterstützung und Begleitung von Ehrenamtlichen im Bereich „Asylbewerber“ entwickelt. In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Ausländer- und Personenstandwesen des Landratsamtes wurde ein Projekt initiiert mit der Bezeichnung „EfA“- Engagiert für Asylbewerber.

Die Freiwilligenagentur bietet Beratungsgespräche, Schulungen und Austauschtreffen an. Aktuelle Schulungen und Termine finden Sie unter www.lra-aic-fdb.de

Kontaktdaten:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“
Stefanie Kratzer
Schlossplatz 5
86551 Aichach
Telefonnummer: 08251 92-468
Mail: freiwilligenagentur@lra-aic-fdb.de

Asylsozialberatung der Caritas

Die Asylsozialberatung der Caritas kümmert sich um die verschiedensten Belange der Asylbewerber im Landkreis. Hierzu gehören neben Anliegen des alltäglichen Lebens die Beratung und Weitervermittlung bei rechtlichen Fragen und die Unterstützung bei bürokratischen und behördlichen Angelegenheiten.

In enger Kooperation mit der Ausländerbehörde, Ärzten, Bürgermeistern, Pfarreien und den ehrenamtlichen Helfern soll den Asylbewerbern selbst, als auch den zahlreichen Helfern und anderen Kooperationspartnern (Ärzte, Therapeuten, Lehrer etc.) sowohl vor Ort in den Unterkünften als auch durch regelmäßige Sprechzeiten im Büro der Caritas die Möglichkeit gegeben werden eine zuverlässige Anlaufstelle zu finden.

Zu den Kernaufgaben der Asylberatung gehört:

- Beratung der Asylbewerber in den verschiedensten Belangen bzw. bei Bedarf Weitervermittlung an Fachdienste
- Integrationsarbeit, Hilfen zur Orientierung im neuen Umfeld
- Kooperation mit Anwälten und Therapeuten
- Unterstützung bei der Terminvereinbarung von Arztbesuchen
- Vermittlung zu Deutschkursen, Vermittlung von Dolmetschern
- Kontakt zu Kindertagesstätten und Schulen
- Unterstützung bei Antragstellungen, Hilfe bei Behördengängen
- Unterstützung bei der Arbeits- und Praktikumsgenehmigung
- Hilfestellung in Belangen des alltäglichen Lebens
- Begleitung und Beratung der ehrenamtlichen Helfer

Die Beratung ist kostenfrei und unterliegt den Bestimmungen zum Datenschutz und der Schweigepflicht.

!	Geben Sie als ehrenamtlicher Helfer keine rechtlichen Auskünfte. Wir empfehlen Ihnen, sich an die Fachstellen der Caritas zu wenden, zum Schutz des Asylbewerbers und zu Ihrer Absicherung!

Zuständigkeit für dezentrale Unterkünfte

Kontaktdaten:
Caritasverband Aichach- Friedberg, Asylsozialberatung
Bahnhofstr. 28
86551 Aichach
Telefon 08251/ 89648 – 12
Fax: 08251/ 89648 – 19

Ansprechpartner:

Elisabeth Müller	elisabeth.mueller@caritas-aichach-friedberg.de
Kathrin Stachon	kathrin.stachon@caritas-aichach-friedberg.de
Robert Walser	robert.walser@caritas-aichach-friedberg.de

Zuständigkeit für zentrale Unterkünfte

Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
Asyl- und Flüchtlingsberatung

Ansprechpartner:
Brigitte Zinsmeister

Kontaktdaten:

GU Aichach:	Tel.: 08251/8869050 Fax: 08251/8869050
GU Ottostraße:	Tel.: 0821/21939559 Fax:0821/21939669
Mobil:	015127054619
E-Mail:	b.zinsmeister@caritas-augsburg.de

Diakonie Augsburg caritas

Beratung im Landkreis Aichach-Friedberg

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Caritas-Haus am Bhf **Bahnhofstraße 28** **86551 Aichach** Tel 0 82 51/8 96 48-12 Fax 0 82 51/8 96 48-19	14:00-16:00 Robert Walser	11:00-13:00 Robert Walser	—	15:00-16:00 Elisabeth Müller	—
Caritas Gesch.st. Fdb. **Hermann-Löns-Str. 6** **86316 Friedberg** mob 01 51/40 90 49 74	14:00-16:00 Kathrin Stachon	—	—	09:00-11:00 Kathrin Stachon	—
Unterkunft Aichach **Bauerntanzgasse** **86551 Aichach** Tel + Fax: s. GU Unterw. mob 01 76/97 98 36 40	13:00-14:00 Brigitte Zinsmeister	—	—	—	—
Unterkunft Aichach **Forellenweg 3** **86551 Aichach** mob 01 76/97 98 36 40	—	—	—	13:00-14:30 Brigitte Zinsmeister	—
Pfarrzentrum Papst-Johannes-Haus **Meringerzellerstraße 2** **86415 Mering**	08:30-10:30 Kathrin Stachon	—	—	—	—
Rathaus Pöttmes **Marktplatz 18** **86554 Pöttmes**	—	—	—	10:00-12:00 Robert Walser	—
Unterkunft Kissing **Auenstraße 17** **86438 Kissing**	—	—	—	11:30-13:00 Kathrin Stachon	—
GU Unterwittelsbach **Herzog-Max-Straße 23** **86551 Unterwittelsbach** Tel 0 82 51/8 86 90 50 Fax 0 82 51/8 86 90 50 mob 01 76/97 98 36 40	10:00-12:00 + 14:30-16:30 Brigitte Zinsmeister	—	—	09:30-12:00 + 15:00-17:00 Brigitte Zinsmeister	—

Stand: 31.05.2016

Beratung im Landkreis Aichach-Friedberg

Robert Walser mob 01 51/72 50 23 77 robert.walser@caritas-aichach-friedberg.de	**für die Unterkünfte:** Affing (Forstweg), Aindling (Raiffeisenstraße), Anwalting (Schmidgasse), Hollenbach (Fichtenweg, Hauptstraße 47 + 56), Inchenhofen (Pöttmeser Straße), Kühbach (Biberstraße, Lindenstraße), Mühlhausen (Kirchweg 2a), Petersdorf (Hartfeldstraße), Pöttmes (Ziegelfeldweg 5+7+9, Ringstraße, Rosenstraße), Rehling (An der Lechleite)
Elisabeth Müller mob 01 51/40 90 51 26 elisabeth.mueller@caritas-aichach-friedberg.de	**für die Unterkünfte** *Dasing (Bahnhofstraße, Friedberger Straße, Taitinger Straße)*
Kathrin Stachon mob 01 51/40 90 49 74 kathrin.stachon@caritas-aichach-friedberg.de	**für die Unterkünfte:** Bachern (Asbacher Straße 1b), Derching (Weideweg 4+10c), Friedberg (Bahnhofstraße, Bierweg 3+5, Blumenstraße, Meraner Straße, Mergenthauer Weg, Pater-Franz-Reinisch-Straße, Robert-Koch-Straße, Röntgenstraße, Stefanstraße), Kissing (Auenstraße, Bachgasse), Ottmaring (Weilerweg 2+4), Ried(Hörmannsberger Straße), Unterbergen (Kirchstraße)

8

Stand: 31.05.2016

Asylkreise

In vielen Städten, Märkten und Gemeinden gibt es bereits organisierte Asylkreise. Sollten Sie sich ehrenamtlich für Asylbewerber engagieren, lohnt es sich mit dem Asylkreis in ihrer Gemeinde Kontakt aufzunehmen und sich zu vernetzen.
In einzelnen Gemeinden gibt es sogar hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter/innen, die sich um die Koordination von ehrenamtlichen Helfern kümmern. Diese stehen für ihre Anliegen zur Verfügung und geben ihnen Hilfestellungen.

Ausländerbehörde des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Die Ausländerbehörde wurde in zwei Teams eingeteilt. Team nördlicher Landkreis und Team südlicher Landkreis.

Team Süd:

Gemeinden:
Obergriesbach, Dasing, Adelzhausen, Sielenbach, Eurasburg, Friedberg, Kissing, Ried, Mering, Merching, Steindorf, Schmiechen

Hauskümmerer:
Ansprechpartner:
Teamleiter: Herr Lars Brookmann (Tel.: 0172/1535475)
e-mail: asyl.unterkunft@lra-aic-fdb.de

Ansprechpartner Kissing/ Mering:
Herr Jürgen Schorer (Tel.: 0172/1530981)

Verwaltung:
Teamleitung: Frau Lisa Zimmermann (08251/ 92-370)
e-mail: lisa.zimmermann@lra-aic-fdb.de

Laufendes Asylverfahren:
Frau Lena Kratzer (Tel.: 08251/92-4401)
Herr Stefan Menhart (Tel.: 08251/92-217)
Frau Jessica Reiner (Tel.: 08251/92-4410)

Erteilung Arbeitserlaubnis, Arbeitsgelegenheiten:
Frau Anja Spielmann (Tel.: 08251/92-344)
Frau Julia Kügle (Tel.: 08251/92-4405)

Aussendienste: wöchentlich

Montag:

Obergriesbach, Bahnhof 1
Dasing, Taitinger Str. 16
Sielenbach, Breitenwiesweg 1
Adelzhausen, Nelkenweg 9
Eurasburg, Am Birkenfeld Süd 9
Bachern, Alter Posweg 1a
Ried, Sportheimstr. 3
Baindlkirch, Schulstr. 9

Mittwoch:

Derching, Weideweg 4
Wulfertshausen
Stätzling
Friedberg, Meraner Str.
Friedberg, Engelschalkstr. 15
Friedberg, Röntgenstr. 1
Ottmaring, Weilerweg 4
Kissing, Bachgasse 1a
Kissing, Auenstr. 12b

Mering, Hartwaldstr. 31
Mering, Kanalstr. 3
Merching, Steindorfer Str. 28 a
Schmiechen, Kirchstr. 12-14
Steindorf

Team Nord:

Gemeinden:
Pöttmes, Baar, Inchenhofen, Petersdorf, Aindling, Todtenweis, Rehling, Affing, Hollenbach, Aichach, Schiltberg, Kühbach

Hauskümmerer:
Ansprechpartner:
Teamleiter: Herr Ambros Heltai v. Sobbe (Tel.: 0172/1552160)
e-mail: asyl.unterkunft@lra-aic-fdb.de

Verwaltung:
Teamleitung: Frau Kerstin Weiß (08251/ 92-257)
e-mail: kerstin.weiss@lra-aic-fdb.de

Laufendes Asylverfahren:
Frau Elif Solmaz (Tel.: 08251/92-337)
Frau Sieglinde Schneider (Tel.: 08251/92-4407)
Frau Sandra Mühlpointner (Tel.: 08251/92-340)

Erteilung Arbeitserlaubnis, Arbeitsgelegenheiten:
Herr Michael Obermayer (Tel.: 08251/92-215)
Frau Jessica Reiner (Tel.: 08251/92-4410)

Aussendienste: wöchentlich

Montag:

Griesbeckerzell,Haunswieser Str. 34
Affing, Schmiedgasse 1
Mühlhausen, Kirchweg 2a
Rehling, An der Lechleite 15
Aindling, Raiffeisenstr. 5
Hollenbach, Hauptstr. 56

Mittwoch:

Kühbach, Aichacher Str. 17
Inchenhofen, Großhauserstr. 36
Pöttmes, Ziegelfeldweg 7
Pöttmes, Galgenfeld 6
Pöttmes, Laichange r 9
Baar, Schloßberg 31

Kontaktdaten der Asylstelle der Ausländerbehörde im Landratsamt Aichach-Friedberg:

Aufgabenbereich	Sachbearbeiter/in	Telefon	E-Mail
Sachgebietsleitung **Stellvertretung:**	Simone Losinger Sabine Altmann	08251/92-216 08251/92-474	simone.losinger@lra-aic-fdb.de sabine.altmann@lra-aic-fdb.de
Gruppenleitung **Status und Leistung:** **Aufenthaltsbeendigung** **Private Wohnsitznahme** **Umverteilung**	Christina Gütlhuber	08251/92-291	christina.guetlhuber@lra-aic-fdb.de
Schwierige Fälle AsylblG **Abrechnungsstelle**	Lisa Zimmermann Anja Spielmann	08251/92-370 08251/92-344	lisa.zimmermann@lra-aic-fdb.de anja.spielmann@lra-aic-fdb.de
Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse **Integrationskurs** **Unbegleitet minderjährige Flücht-linge** **Fehlbeleger**	Kerstin Weiß Monika Trinkl Sandra Mühlpointner	08251/92-257 08251/ 92-240 08251/92-340	kerstin.weiss@lra-aic-fdb.de monika.trinkl@lra-aic-fdb.de sandra.muehlpointner@lra-aic-fdb.de
Ausweispapiere **AsylblG** **Krankenscheine** **Zuweisungen**	Team Süd: Lena Kratzer Stefan Menhart Jessica Reiner Team Nord: Elif Solmaz Sieglinde Schneider Sandra Mühlpointner	 08251/92-4401 08251/92-217 08251/92-4410 08251/92-337 08251/92-4407 08251/92-340	 lena.kratzer@lra-aic-fdb.de stefan.menhart@lra-aic-fdb.de jessica.reiner@lra-aic-fdb.de elif.solmaz@lra-aic-fdb.de sieglinde.schneider@lra-aic-fdb.de sandra.mühlpointner@lra-aic-fdb.de
Erteilung Arbeitserlaubnis **Arbeitsgelegenheiten**	Team Süd: Anja Spielmann Julia Kügle Team Nord: Michael Obermayer Jessica Reiner	 08251/92-344 08251/92-4405 08251/92-215 08251/92-4410	 anja.spielmann@lra-aic-fdb.de julia.kügle@lra-aic-fdb.de michael.obermayer@lra-aic-fdb.de jessica.reiner@lra-aic-fdb.de
Gruppenleitung Unterbringung:	Susanne Riechert	08251/92-292	susanne.riechert@lra-aic-fdb.de
Unterkünfte **Besichtigungen** **Ausstattung Unterkünfte**	Michael Englhart Robert Reitmeir Florian Holzerland Verena Thon Venancio Riesco Borrego	08251/92-479 08251/92-4408 08251/92-4409 08251/92-258 08251/92-258	michael.englhart@lra-aic-fdb.de robert.reitmeir@lra-aic-fdb.de florian.holzerland@lra-aic-fdb.de verena.thon@lra-aic-fdb.de asyl.unterkunft@lra-aic-fdb.de

Hauskümmerer	Team Süd: Lars Brookmann Helmut Golling Team Kissing/ Mering: Jürgen Schorer Robert Götz Team Nord: Ambros Heltai-von Sobbe Chris Hinderlich Albert Buchner Steffen Böhm	0172/1535475 0172/1530981 0172/1552160	asyl.unterkunft@lra-aic-fdb.de

Sprechzeiten der Asylstelle:

Montag	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

„Tür an Tür“ e.V.

„Tür an Tür - miteinander wohnen und leben e.V.“ setzt sich für eine bessere Integration von Asylbewerbern sowie mehr Verständnis und Toleranz ein. Neben Aufklärungs- und Integrationsprojekten bietet Tür an Tür u.a. Sprachkurse, um Chancen von Zuwanderern zu verbessern.

Ansprechpartnerin:
Frau Margot Laun
Wertachstraße 29
86153 Augsburg
Telefon: 0821/455429-23
Mail: margot.laun@tuerantuer.de

Sozialkaufhaus der Caritas

Hier finden Bedürftige Kleidung, Möbel, Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte, Einrichtungsgegenstände etc. zu günstigen Preisen.

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag
9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kontakt:
Caritasverband Aichach-Friedberg
Gebrauchtwarenkaufhaus
Bahnhofstraße 28
86551 Aichach
Tel: (08251) 89648 – 20
Fax: (08251) 89648 - 29

Ansprechpartner:
Martin Tenckhoff
E-Mail: martin.tenckhoff@caritas-aichach-friedberg.de
Mo - Fr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Tafeln im Landkreis

Ehrenamtlich tätige Frauen und Männer geben zweimal wöchentlich gespendete Lebensmittel an Bedürftige weiter.

Aichacher Tafel:
Bahnhofstr. 28, 86551 Aichach.
Öffnungszeiten:

mittwochs	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Tafelausweis Ausgabe: 8.00 bis 9.00 Uhr
freitags	10.00 Uhr und 12.00 Uhr	Tafelausweis Ausgabe: 8.00 bis 9.00 Uhr

Friedberger Tafel:
Hermann-Löns-Str. 6, 86316 Friedberg
Öffnungszeiten:
jeden Mittwoch zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr

Meringer Tafel:
Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Martin-Luther-Straße 1, 86415 Mering

Öffnungszeiten
dienstags von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Kleiderkammern im Landkreis:

„Anziehend“ Friedberg
Bauernbräustr. 1, 86316 Friedberg
Mo-Fr 09.00-12.30 Uhr und 14.30-18.00 Uhr
Sa 09.00-12.30 Uhr
Telefon 0172-665 6034

Kleiderkammer der Caritas Friedberg
Hermann-Löns-Straße 6
Öffnungszeit: Mittwoch 9 bis 14 Uhr

„Anziehend“ Aichach
Gerhauserstr. 6, 86551 Aichach
Mo-Fr 09.00-13.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Sa 09.00-12.30 Uhr
Telefon 0174-2462 715

Caritas Sozialkaufhaus Aichach
Bahnhofstraße 28
Montag bis Freitag, jeweils von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Telefon 08251 8964820

Kleiderkammer in Mering
Zettlerstraße 36, Mittwoch 14.30 bis 16.30 Uhr

„Laden im Blockhaus“ Kissing
Auenstr. 12b
Mittwoch von 9 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 13

Kleiderkammer Pöttmes
Kleiderkiste im Viertelschlösschen am Marktplatz in Pöttmes
Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr

Digitales Netzwerk für Asylhelfer und Asylbewerber im Landkreis

Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link:
www.asyl-wittelsbacherland.de

3. Rechtliches zum Asylverfahren

3.1 Ablauf des Asylverfahrens

Asylantragstellung

Ausländer, die nach Deutschland einreisen und ein Asylgesuch äußern, werden an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen (für den Landkreis Aichach-Friedberg ist die Erstaufnahmeeinrichtung in Donauwörth zuständig). In der Erstaufnahmeeinrichtung werden die Asylbewerber dann registriert und gesundheitlich untersucht. Nach der Registrierung werden sie in das Bundesweiteverteilungssystem für Asylbewerber eingepflegt. Hier werden sie dann nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Die Bundesländer verteilen dann wiederrum die Asylbewerber auf die jeweiligen Regierungsbezirke. Die Regierungsbezirke verteilen diese dann auf die Landkreise. Der Landkreis Aichach-Friedberg muss derzeit 6,9 % der Asylbewerber die Schwaben zugeteilt werden aufnehmen.

Die Asylbewerber werden dann (meist donnerstags) von den Erstaufnahmeeinrichtungen an die jeweiligen Landratsämter weiter geleitet. Hier werden die Asylbewerber dann auf die verschiedenen Unterkünfte verteilt. Dort verbleiben sie dann während ihrem Asylverfahren.

Die persönliche Asylantragstellung erfolgt bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Bei der Asylantragstellung ist auch ein Dolmetscher anwesend.

Für die Dauer des Asylverfahrens erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung und damit ein vorläufiges Bleiberecht sowie schriftliche Informationen über seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren in seiner Landessprache. Bis eine offizielle Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt, erhält der Asylbewerber eine Bescheinigung (BÜMA) von der Ausländerbehörde.

Dublin-Verfahren

Das sog. Dublin-Verfahren ist der Prüfung des Asylantrags vorgeschaltet. Hierbei wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Ziel ist es einerseits, sicherzustellen, dass jeder Asylantrag, der in der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz gestellt wird, inhaltlich geprüft wird. Andererseits soll die Durchführung mehrfacher Asylverfahren vermieden werden.

Soweit sich die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates ergibt, wird ein Übernahmeersuchen gestellt. Im Falle der Zustimmung wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und der Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat „abgeschoben“. Dem Antragsteller steht gegen diese Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Weg zum Verwaltungsgericht offen.

Anhörung

Ist Deutschland für die Entscheidung über den Asylantrag zuständig, erfolgt die Prüfung des Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Bei einer persönlichen Anhörung muss der Antragsteller selbst alle Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen. Er muss auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände angeben, die einer Abschiebung entgegenstehen. Auch Angaben die gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot in Deutschland sprechen müssen vorgebracht werden. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und frühere Asylanträge in Deutschland oder anderen Staaten.

Die persönliche Anhörung findet mit einem Vertreter des Bundesamtes und einem Dolmetscher statt. Die Anhörung ist nicht öffentlich, es können aber ein Bevollmächtigter des Antragstellers sowie Vertreter des Bundes, eines Landes, des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) oder Sonderbevollmächtigte für Flüchtlingsfragen beim Europarat teilnehmen. Weitere Ausnahmen kann das Bundesamt gestatten. Über die Anhörung wird eine Niederschrift angefertigt, die die wesentlichen Angaben des Asylsuchenden enthält. Der Antragsteller erhält eine Kopie. Es ist erforderlich, dass alle Familienmitglieder zu diesem Termin erscheinen.

Entscheidung

Das Bundesamt entscheidet auf Grundlage des Asylverfahrensgesetzes über die Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie darüber, ob sich aus europäischen oder nationalen subsidiären Schutznormen ein Abschiebungsverbot ergibt.

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich durch das Bundesamt. Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Übersetzung der Entscheidung zugesandt. Maßgeblich ist grundsätzlich das individuelle Einzelschicksal. Die Ausländerbehörde erhält einen Abdruck der Entscheidung. Sie ist an die Entscheidung gebunden und muss diese vollziehen.

Entscheidungsmöglichkeiten im nationalen Verfahren:

- **Anerkennung als Asylberechtigter**
  (Art. 16 a Abs. 1 GG i. V. m. § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG)
- **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft**
  (§ 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG)
- **Zuerkennung von unionsrechtlichem subsidiärem Schutz**
  (§ 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG)
- **Zuerkennung von nationalem subsidiärem Schutz**
  (§ 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG)
- **Ablehnung des Asylantrages**
- **Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet**

Besonderheiten

Für Einreisen auf dem Luftweg gilt im Falle einer Asylbeantragung ein Sonderverfahren, das sogenannte “Flughafenverfahren”. Hier fällt die Entscheidung über eine mögliche Einreise des Ausländers noch im Transitbereich.
Wird der Asylantrag als “offensichtlich unbegründet” abgelehnt, wird die Einreise verweigert. Der Antragsteller bleibt im Transitbereich des Flughafens bis zur gerichtlichen Entscheidung in einem Eilverfahren und wird von dort aus bei einer negativen Gerichtsentscheidung direkt wieder abgeschoben.

3.2 Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens

Aufenthaltsgestattung

Für die Dauer des Asylverfahrens erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung. Diese wird für maximal sechs Monate erteilt und bei längerer Verfahrensdauer jeweils verlängert.
Sie erlischt, wenn das Asylverfahren abgelehnt worden ist und stattdessen eine Ausreiseaufforderung, Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Bescheinigung

Für die Dauer der Zeit von der Zuweisung in unseren Landkreis bis zu dem Tag der offiziellen Asylantragsstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten die Asylbewerber eine Bescheinigung von der Ausländerbehörde. Diese ist jeweils einen Monat gültig. Außer der Termin für die Asylantragsstellung beim Bundesamt ist bekannt, dann kann diese bis zu diesem Tag verlängert werden.

Residenzpflicht

Für Asylbewerber ist das Aufenthaltsrecht in den ersten drei Monaten auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Dies sind der gesamte Regierungsbezirk Schwaben und die angrenzenden Landkreise (Landsberg a. Lech, Fürstenfeldbruck, Neuburg-Schrobenhausen und Dachau)

Wenn man den Bezirk verlassen möchte, ist eine Genehmigung bei der Ausländerbehörde einzuholen (Verlassenserlaubnis). Diese muss drei Tage vor Antritt der Fahrt beantragt werden. Die Erlaubnis zum Verlassen des Bezirkes hat der Asylbewerber bei sich zu führen und bei einer Kontrolle durch die Polizei vorzuzeigen. Es werden maximal drei Tage im Monat für private Fahrten genehmigt. Für Termine bei Behörden und Gerichten braucht der Asylbewerber keine Genehmigung. Einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs finden Sie im Anhang. Verlässt der Asylbewerber den Bezirk ohne eine Genehmigung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Nach drei Monaten erlischt die räumliche Beschränkung. Der Asylbewerber kann sich nun ohne vorherige Genehmigung im Bundesgebiet bewegen. Dies gilt jedoch nur für Besuchsaufenthalte. Der Wohnsitz ist weiterhin in den zugewiesenen Asylbewerberunterkünften zu nehmen. Wenn längere Besuche oder Urlaub, d.h. über einen Zeitraum von einer Woche, anstehen, bitte auch der Ausländerbehörde mitteilen.

Wohnsitznahme

Während des Asylverfahrens sind die Flüchtlinge verpflichtet in sog. Asylbewerberunterkünften zu wohnen. Der Auszug aus der Asylbewerberunterkunft kann in bestimmten Ausnahmefällen genehmigt werden. Dies kann beispielweise sein, wenn enge Familienangehörige in Deutschland leben oder ein Familienmitglied bereits ein Aufenthaltsrecht besitzt. Für die Genehmigung einer privaten Wohnsitznahme innerhalb des Landkreises ist die Ausländerbehörde (Frau Gütlhuber) zuständig, für die Genehmigung einer privaten Wohnsitznahme außerhalb des Landkreises ist die Regierung von Schwaben zuständig. Dies gilt analog für die Beantragung einer Umverteilung.

3.3 Verfahrensabschluss – Entscheidungen und Folgen

3.3.1 Positive Entscheidung

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Ausgang des Asylverfahrens wird an den Betroffenen zugestellt. Auch die Ausländerbehörde erhält einen Abdruck dieser Entscheidung. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer bestimmten Frist Rechtsmittel eingelegt werden. Nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens erhält die Ausländerbehörde eine Abschlussmitteilung.

Nach Eintreffen dieser Mitteilung wird der Flüchtling automatisch von der Ausländerbehörde angeschrieben und zu einem persönlichen Termin eingeladen. Bei diesem Gespräch werden dem Flüchtling alle weiteren Schritte erklärt.

Bis zum Erhalt der Aufenthaltserlaubnis (elektronischer Aufenthaltstitel - eAT) erhält der Flüchtling eine Fiktionsbescheinigung bzw. Duldung, die ihn zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt.

Arten der Aufenthaltserlaubnisse

Anerkennung als Asylberechtigter

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Verlängerung als Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn kein Widerruf erfolgt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitz in ganz Deutschland möglich

Auf eine Anerkennung als Asylberechtigte können sich politisch Verfolgte nach Art. 16 a des Grundgesetzes berufen.

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Verlängerung als Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn kein Widerruf erfolgt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitz in ganz Deutschland möglich

Entscheidend für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist, die individuelle politische Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Darüber hinaus kann ein Schutz auch bei geschlechtsspezifischer Verfolgung oder dann gewährt werden, wenn die Verfolgung nicht vom Staat, sondern von nichtstaatlichen Akteuren ausgegangen ist.

Zuerkennung von unionsrechtlichem subsidiärem Schutz

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- Verlängerung um 2 Jahre (wenn kein Widerruf erfolgt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitz ist bei Bezug von Sozialleistungen auf den Landkreis Aichach-Friedberg beschränkt
- Rechtsmittelfrist zwei Wochen

Auf unionsrechtlichen subsidiären Schutz können Flüchtlinge Anspruch haben, wenn sie stichhaltige Gründe vorbringen können, dass ihnen in ihren Herkunftsländern ein ernsthafter Schaden droht (z.B. konkrete Gefahr der Folter, Gefahr der Todesstrafe, Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit durch einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt).

Zuerkennung von nationalem subsidiärem Schutz (Abschiebeverbot)

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- Verlängerung um 2 Jahre (wenn kein Widerruf erfolgt)
- Unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitz ist bei Bezug von Sozialleistungen auf den Landkreis Aichach-Friedberg beschränkt
- Rechtsmittelfrist zwei Wochen

Wird ein Asylsuchender zwar nicht als Flüchtling anerkannt, aber festgestellt, dass die Abschiebung aufgrund anderer menschenrechtlicher Vorschriften verboten ist, soll die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Abschiebeverbote bestehen z.B. bei Verletzung von Rechten aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder erheblicher konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, etwa im Fall einer schweren Krankheit, die nicht im Herkunftsland behandelt werden kann.

Soziale Leistungen nach Abschluss des Asylverfahrens

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens hat der Flüchtling einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“).
Nach Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde muss der Flüchtling umgehend beim Jobcenter vorsprechen. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz enden nämlich mit Ablauf des Monats, an welchem die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis erfolgte.

Die Fiktionsbescheinigungen aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (z.B. Familie) sind bei der Vorsprache mitzubringen. Die Mitarbeiter der Clearingstelle des Jobcenters unterstützen den Flüchtling beim Ausfüllen der Anträge. Außerdem spricht eine Vermittlungsfachkraft mit dem Flüchtling und klärt, welche Unterstützung benötigt wird, um ihn fit für den Arbeitsmarkt zu machen (z. B. Deutschkurs etc.). Der Flüchtling erhält ein Schreiben auf dem Unterlagen aufgelistet sind, die innerhalb von 14 Tagen einzureichen sind.

Nach der Vorsprache beim Jobcenter muss der Flüchtling bei einer Krankenkasse (z.B. AOK) eine Mitgliedschaft und eine Rentenversicherungsnummer beantragen. Außerdem muss, soweit noch nicht vorhanden, ein Bankkonto eröffnet werden. Zur Vorsprache bei der Bank ist das Schreiben des Jobcenters mitzunehmen.

Die angeforderten Unterlagen sollen vollständig innerhalb der gesetzten Frist beim Jobcenter vorgelegt werden, damit eine Antragsbearbeitung erfolgen kann. Die Unterlagen können auch auf dem Postweg eingereicht oder zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7.30 bis 12 Uhr und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr) abgegeben werden.

Das Jobcenter kann erst über den Antrag entscheiden, nach dem alle Unterlagen vollständigen eingegangen sind. Wenn alle Unterlagen vorliegen, wird innerhalb von 15 Arbeitstagen entschieden. Der Flüchtling erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Leistungen werden auf das Bankkonto überwiesen.

Wohnungssuche

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens ist der Flüchtling verpflichtet sich eine eigene Wohnung zu suchen. Bei Bezug von Sozialhilfeleistungen muss die Miete angemessen sein. Listen über die angemessene Miete erhalten Sie beim Jobcenter. Je nach Flüchtlingsstatus ist die Wohnsitznahme weiterhin auf den Landkreis Aichach-Friedberg beschränkt. Ein Umzug ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, der Umzug muss vorher von der Ausländerbehörde genehmigt werden.

Kindergeld

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens hat der Flüchtling einen Anspruch auf Kindergeld. Dies kann bei der Kindergeldkasse und Familienkasse für Augsburg beantragt werden.

Kontakt:
Kindergeldkasse und Familienkasse für Augsburg (Familienkasse Bayern Süd)
Wertachstr. 28 86153 Augsburg
Telefon: 0800 4 5555 30

Fax: 0821/31966-30
E-Mail: Familienkasse-Bayern-Sued@arbeitsagentur.de

Sprachförderung nach Abschluss des Asylverfahrens

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens haben Flüchtlinge Anspruch auf Teilnahme an einem geförderten Integrationssprachkurs. Der Asylbewerber/die Asylbewerberin erhält von der Ausländerbehörde einen Verpflichtungsschein zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Mit diesem muss er sich bei einem Integrationskursträger seiner Wahl anmelden. Die Kosten für den Kurs und die Fahrtkosten werden bei Sozialleistungsbezug durch das Bundesamt übernommen. Die Kostenübernahme muss jedoch vorab beim Kursträger beantragt werden.

Famliennachzug

Familiennachzug bedeutet, dass die Familienangehörigen eines bereits in Deutschland lebenden Schutzberechtigten zu diesem nach Deutschland ziehen dürfen.

Voraussetzung für den Familiennachzug ist, dass die Familie einen Visumantrag bei einer zuständigen Auslandsvertretung (im Heimatland oder der Nächstgelegenen) stellt. Der Familiennachzug kann beantragt werden, sobald die Asylberechtigung anerkannt bzw. die Flüchtlingseigenschaft vom BAMF zuerkannt wurde. Wer rechtzeitig, d.h. innerhalb der ersten drei Monate nach der Anerkennung, eine sogenannte fristwahrende Anzeige stellt, kann seine Familie nachziehen lassen, ohne über eigene finanzielle Mittel und ausreichenden Wohnraum zu verfügen. Dennoch müssen Asylbewerber bzw. dann Anerkannt einen eigenen Wohnraum zur Verfügung stellen. Wenn die Asylbewerber noch in der Asylbewerberunterkunft wohnen (obwohl Sie zum Auszug verpflichtet sind) ist es nicht gestattet weitere Familienmitglieder in dieser Unterkunft aufzunehmen.

Die richtige Vorgehensweise bei Familiennachzug:

1. Es muss die fristwahrende Anzeige ausgefüllt werden. (s.U.)
2. Die ausgefüllte Anzeige (pdf-Dokument) muss ausgedruckt werden
3. Der Visumantrag muss ausgefüllt werden (für jedes nachziehende Familienmitglied einen eigenen Antrag).
4. Der Visumantrag (pdf-Dokument) muss nun ausgedruckt werden.
5. Ein Termin bei der nächstgelegenen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) muss vereinbart werden:

   In der Türkei: Bitte vereinbaren Sie Ihren Termin über das zentrale Callcenter i-DATA
   http://www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/02-visa/i-data-hinweis-deu-arab.html

   Im Libanon:
   http://www.beirut.diplo.de/contentblob/4622196/Daten/5376704/Merkblatt_Terminvereinbarung_Nachzug_anerkannten_Flchtling.pdf

6. Zu diesem Termin muss die Familie folgende Dokumente mitbringen:
   a. Ausdruck der fristwahrenden Anzeige
   b. Ausgefüllter und unterschriebener Visumantrag
   c. Reisepass
   d. Nachweise (legalisierte Urkunden) über die Familienzusammengehörigkeit zum Schutzberechtigten in Deutschland.

Zur Wahrung der Dreimonatsfrist bei Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling/Asylberechtigten (§§ 25 Abs. 1, 2; 26 Abs. 3 AufenthG) genügt es die fristwahrende Anzeige gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG unter

https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/index.html#fzsyr

zu machen.

Wichtiger Hinweis
Die Botschaft warnt ausdrücklich vor Agenturen, die behaupten, Termine, Visa ohne Vorsprache oder eine schnellere Bearbeitung der Anträge gegen Bezahlung einrichten zu können. Einige dieser Agenturen täuschen und betrügen bewusst ihre Kunden und verkaufen z.B. vollgefälschte Terminbestätigungen. Bitte überprüfen Sie bei allen Angeboten von Agenturen, ob der Versuch eines Betrugs vorliegt und melden Sie solche Angebote der Polizei!
Agenturen haben keinen Zugriff auf Termine. Sie können ihnen nur dabei helfen, das Internet zu bedienen und unsere Homepage zu verstehen. Prüfen Sie, ob Sie dies nicht alleine oder mit Freunden und Verwandten können.
Es ist technisch nicht möglich, gebuchte Termine nachträglich auf andere Personen zu übertragen. Wer dies behauptet lügt und versucht ihnen (zB. mit gefälschten Dokumenten und gefälschten E-Mails) etwas vorzuspielen! Andere Personen als diejenigen für die gebucht wurde, erhalten keinen Einlass zur Visastelle!
Die Botschaft arbeitet nicht mit diesen Agenturen zusammen.
Für die Prüfung eines Visumantrags ist es unerlässlich, dass die Familie persönlich in der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) vorspricht.

Beratung

Nach Abschluss des Asylverfahrens ist die Asylsozialberatung der Caritas nicht mehr für die Flüchtlinge zuständig. Sie haben jedoch die Möglichkeit sich bei den allgemeinen Beratungsstellen für Ausländer beraten zu lassen:

Jugendmigrationsdienst der Diakonie
Heilig-Kreuz-Straße 22
86152 Augsburg
Tel.: (0821) 455 469-50
E-Mail: jugendmigrationsdienst@diakonie-augsburg.de
www.diakonie-augsburg.de

Jugendmigrationsdienst der Kolping Akademie
Frauentorstraße 29
86152 Augsburg
Tel.: (0821) 3443-114
E-Mail: jmd-stuhler@kolping-augsburg.de
www.kolpingbildungswerk.de

Migrationsberatung der Caritas
Auf dem Kreuz 41
86152 Augsburg
Tel.: (0821) 3156-241
E-Mail: migration@caritas-augsburg.de
www.caritas-augsburg.de

Migrationsberatung der Diakonie
Windprechtstraße 50
86159 Augsburg
Tel.: (0821) 582 246
E-Mail: caian-kendi.u@diakonie-augsburg.de
www.diakonie-augsburg.de

3.3.2 Negative Entscheidung

Auch in diesen Fällen wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Ausgang des Verfahrens an den Betroffenen zugestellt. Die Ausländerbehörde erhält einen Abdruck dieser Entscheidung.

Gegen alle ablehnenden Entscheidungen oder Entscheidungsteile kann innerhalb einer bestimmten Frist Rechtsmittel eingelegt werden. Damit steht dem Asylbewerber/der Asylbewerberin der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen. Stellt der Asylbewerber nicht rechtzeitig einen Eilantrag, ist er zur Ausreise verpflichtet. Bestätigt das Gericht die Ablehnung, ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er in sein Heimatland abgeschoben und erhält eine Einreise- und Aufenthaltsverbot in Deutschland.

Zuständig für die Durchführung der Abschiebung ist die jeweilige Ausländerbehörde in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die Abschiebung darf von der Ausländerbehörde vorher nicht mehr angekündigt werden.

Stellt dagegen das Gericht die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung fest, hebt es den Bescheid oder den entsprechenden Teil des Bescheides auf und verpflichtet das Bundesamt zur positiven Entscheidung.

Beim Vollzug dieser Entscheidung hat die Ausländerbehörde keinen Ermessensspielraum.
Sie hat die Entscheidung so zu vollziehen, wie es vom Bundesamt entschieden worden ist.

Arten der Ablehnung des Asylantrags

<u>Ablehnung des Asylantrags</u>

- Freiwillige Ausreise muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen
- Wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt, wird die Abschiebung angedroht und durchgeführt
- Rechtsmittelfrist zwei Wochen
- Klage hat aufschiebende Wirkung (d.h. Abschiebung wird bis zum Ende des Gerichtsverfahrens nicht vollzogen)
- evtl. Duldung möglich

<u>Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet</u>

- Freiwillige Ausreise muss innerhalb von 10 Tagen erfolgen
- Wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt, wird die Abschiebung angedroht
- Rechtsmittelfrist eine Wochen
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung (d.h. Abschiebung kann auch vor Ende des Gerichtsverfahrens vollzogen werden)
- Eilverfahren möglich (Ziel ist ein Bleiberecht bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens)
- evtl. Duldung möglich

Duldung

Eine Duldung (§ 60 a AufenthG) ist die **vorübergehende** Aussetzung der Abschiebung. Sie ist also kein Aufenthaltstitel, der Betroffene kann nur im Moment nicht abgeschoben werden, weil die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Dies gilt u.a. für den Fall, dass die betreffende Person keine Reisedokumente hat oder wegen einer Krankheit nicht reisefähig ist.

Die Duldung wird für einen bis max. sechs Monate erteilt. In Ausnahmefällen kann der Aufenthalt räumlich auf den Freistaat Bayern beschränkt werden. Sollte der Flüchtling keine Reisedokumente besitzen, ist er verpflichtet sich um Passersatzpapier zu kümmern, ggf. muss auch eine Vorsprache bei der zuständigen Botschaft erfolgen. Mit Wegfall der Gründe für die Aussetzung der Abschiebung erlischt die Duldung.

4. Anhang

Antrag Verlassenserlaubnis

Antrag zur Ausübung einer Beschäftigung

Übersicht Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang

Information zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl

Quellen:

Politisch Verfolgte genießen Asyl (http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylrecht/asylrecht-node.html)
http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/hintergrund/definition_fluechtling/index.html

Anlage

ANTRAG

auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Ausländerbehörde

Familienname (evtl. Geburtsname)	
Vorname(n)	
Geburtsdatum und –ort	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet
Familienangehörige, die ebenfalls den zugewiesenen Aufenthaltsbereich verlassen (Vollständiger Name, Geburtsdatum; Verwandtschaftsverhältnis) (Bitte Rückseite verwenden, falls Platz nicht ausreicht!)	_____ _____ _____ _____
Grund des Verlassens des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches	☐ Verwandtenbesuch ☐ Besuch von Freunden / Bekannten ☐ Termin beim Rechtsanwalt ☐ Sonstiges: _____ _____ (Vorname, Name des Besuchten) _____ (Straße, Nr.) _____ (PLZ, Ort)
Beabsichtigte Verlassensdauer (Datum)	Von: Bis:
Aus welchen Mitteln wird der Lebensunterhalt und die Reise bestritten	
Beziehen Sie Sozialhilfeleistungen	☐ Nein ☐ Ja, seit: _____

Ich beantrage die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs für die oben genannte Dauer. Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Jede Änderung des Besuchszwecks beziehungsweise der beantragten Verlassensdauer werde ich unverzüglich der Ausländerbehörde mitteilen.

Aichach, den _____ _____
(Datum) (Unterschrift)

Wird von der Behörde ausgefüllt:

Antragseingang: _____

Erlaubnis erteilt: ☐ Ja, am _____ ☐ Nein, weil _____

_____
(Datum, Unterschrift SB)

Anlage

Antrag zur Ausübung einer Beschäftigung

An die Ausländerbehörde

Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach

Angaben zum Antragsteller

☐ Herr ☐ Frau ***Name:***	***Sozialversicherungsnummer*** ***Geburtsdatum***
Vorname:	***Geburtdatum/-ort:***
Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich	***Staatsangehörigkeit:***
Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)***:***	
Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden	***Staatsangehörigkeit des Ehegatten/Lebenpartners***
Aufenthaltsstatus: ☐ Aufenthaltserlaubnis ☐ Aufenthaltsgestattung ☐ Aussetzung der Abschiebung ☐ beantragt ☐ erteilt am	
gültig bis:	***Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis***

Datum _____ Unterschrift _____

Angaben zum/r Arbeitgeber / Betrieb / Firma

Arbeitgeber / Betrieb / Firma:	***Betriebsnummer:***
Anschrift des Arbeitgebers/Betriebes (Straße, Nr., PLZ, Ort)***:***	
Ansprechpartner (Name, Tel., Handy, Fax, eMail-Adresse)***:***	
Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung: ☐ ja, beschäftigt seit ☐ nein	
Ort/Gebiet der Beschäftigung:	***Art der auszuübenden Beschäftigung:***

Es wird hiermit bestätigt, dass der Arbeitgeber entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll. ☐ Anlage Arbeitsvertrag (sofern vorhanden)

Datum | Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Stellenbeschreibung / Stellenangebot (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Berufsbezeichnung

Stellenbeschreibung (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte)***:***

Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen:

Führerschein erforderlich:

☐ nein

☐ ja, Klasse _____

Qualifikation:

☐ Ungelernt ☐ Anlernung ☐ Ausbildung ☐ Berufsschule

☐ Fachschule ☐ Fachhochschule ☐ Universität/Hochschule

Arbeitszeit:

☐ Vollzeit _____ Std.

☐ Teilzeit _____ Std.

☐ Geringfügige Beschäftigung, mit einer monatlichen Höchststundenzahl von Stunden.

Bei <u>Teilzeit oder geringfügiger Beschäftigung</u> sind die einzelnen <u>Tagesarbeitszeiten</u> anzugeben!
Eintrag der Arbeitszeit "nach Bedarf" oder "nach Arbeitsanfall" ist nicht möglich!

Montag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.
Dienstag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.
Mittwoch	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.
Donnerstag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.
Freitag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.
Samstag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.
Sonntag	von	Uhr	bis	Uhr	=	Std.

Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung:

☐ unbefristet

☐ befristet bis _____

Stelle ist zu besetzen:

☐ ab sofort

☐ ab _____

Gehalt/Lohn lt. Arbeitsvertrag:

☐ stündlich in Höhe von _____ € brutto

☐ monatlich in Höhe von _____ € brutto

☐ zusätzliche geldwerte Zuwendungen nach der Sachbezugsverordnung monatlich in Höhe von _____ € brutto

Gehalt/Lohn gem. Tarifvertrag:

Das/Der tarifliche Gehalt/Lohn gemäß Tarifvertrag _____ vom _____ beträgt

☐ stündlich _____ € brutto bzw. ☐ monatlich _____ € brutto bei _____ Wochenstunden.

Mir ist bekannt, dass diese/s Stellenbeschreibung/Stellenangebot an die Bundesagentur für Arbeit und das Jobcenter weitergeleitet wird und mir evtl. Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden.

Ich bin mit der Veröffentlichung des Stellenangebots im Virtuellen Arbeitsmarkt (VAM) einverstanden: ☐ ja, mit Name, Anschrift, Telefon ☐ ja, anonym ☐ nein

Datum

Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Übersicht: Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang

Aufenthaltstitel			**Sozialleistungen**				**Arbeitsmarktzugang**	
Definition / Status	**Rechtsgrundlage**	**Gültigkeit / Dauer**	**SGB II**	**SGB XII**	**AsylbLG**	**Kinder-/ Eltern-geld**	**nach-rangig**	**Anmerkungen**
Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylVfG	Dauer des Asylverfahrens	NEIN	NEIN	**JA**	NEIN	**JA**	Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten, anschließend nach Genehmigung durch die ZAV[3]; nach 4 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich.
Duldung (Vorrübergehende Aussetzung der Abschiebung)	§ 60a AufenthG	max. jew. 6 Monate bzw. bis zur freiwilligen Ausreise/Vollziehbarkeit der Abschiebung	NEIN	NEIN	**JA**	NEIN[4]	**JA**	Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten; anschließend nach Genehmigung durch die ZAV; nach 4 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich. Befristung für die Dauer des Abschiebehindernisses.
Fiktionsbescheinigung	§ 81 Abs. 3 AufenthG	3 Monate bis zum Eintreffen des Aufenthaltstitels (eAT)	**JA**	**JA**	NEIN	**JA**	NEIN	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ggf. zusätzlich Asylberechtigung	AE[5] nach § 25 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG	3 Jahre	**JA**	**JA**	NEIN	**JA**	NEIN	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet; Wohnsitznahme in ganz Deutschland möglich; nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis (NE) möglich (wenn keinen Widerruf erfolgt)
Zuerkennung unionsrechtlicher subsidiärer Schutz	AE nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG	1 Jahr	**JA**	**JA**	NEIN	**JA**	NEIN	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet; Wohnsitznahme bei Bezug von Sozialleistungen auf den Landkreis beschränkt; nach 1 Jahr Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um 2 Jahre (wenn keinen Widerruf erfolgt)
Zuerkennung von nationalem subsidiären Schutz (Abschiebeverbot)	AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG	1 Jahr	**JA**	**JA**	NEIN	**JA**	**JA**	Unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet; Wohnsitznahme bei Bezug von Sozialleistungen auf den Landkreis beschränkt; nach 1 Jahr Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um 1 Jahre (wenn keinen Widerruf erfolgt)

[3] Zentrale Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit
[4] Mögliche Ausnahmen beim Kindergeld
[5] Aufenthaltserlaubnis

LANDKREIS
AICHACH-FRIEDBERG

mitanand & füranand
im Wittelsbacher Land

Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl

1. **Schäden bei der Ausübung eines Ehrenamtes**

Im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes können verschiedene Schäden entstehen.
Sie als Ehrenamtlicher können sich selbst verletzen oder anderen einen Schaden zufügen. Um durch einen solchen Schaden im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements keinen finanziellen Nachteil zu erleiden, ist es wichtig darauf zu achten, dass folgender Versicherungsschutz vorliegt:

- ➔ **Haftpflichtversicherung**: Schutz vor den finanziellen Folgen von Schäden, die einem anderen zugefügt werden
- ➔ **Unfallversicherung**: Schutz vor den finanziellen Folgen eines eigenen Unfalls

2. **Haftpflichtversicherungsschutz**

Als Ehrenamtlicher haften Sie anderen gegenüber im Normalfall für Schäden, die Sie diesen vorsätzlich oder fahrlässig zufügen. Sind Sie in den Betrieb einer Organisation eingebunden, haftet daneben auch der Träger dieser Organisation. Der Geschädigte kann sich in diesem Fall aussuchen, ob er von Ihnen direkt oder von Ihrer Organisation den Schaden ersetzt verlangt. Soweit Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, haben Sie einen Freistellungsanspruch gegenüber der Organisation, falls der Geschädigte Sie selbst in Anspruch nimmt.

Der Organisation gegenüber haften Sie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Schäden, die Sie der Organisation direkt oder Dritten zufügen, sofern Dritte die Schäden der Organisation gegenüber geltend machen.

Für Sie als Ehrenamtlichen besteht folgender Versicherungsschutz:

a) Engagement im Auftrag einer Kommune

Schädigen Sie einen Dritten, sind Sie über die **Kommunale Haftpflichtversicherung** der entsprechenden Kommune (bei jedem Grad der Fahrlässigkeit) mitversichert, wenn

- die Tätigkeit der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe dient,
- Sie von der Kommune beauftragt sind und
- die Kommune den Rahmen für Art, Umfang und Dauer Ihrer Tätigkeit vorgibt.

Sachschäden, die Sie der Kommune zufügen (z.B. Beschädigung eines kommunalen Gebäudes), sind in der Kommunalen Haftpflichtversicherung nicht versichert. Diese Schäden müssten über eine Privathaftpflichtversicherung abgesichert werden (siehe 2c).

b) Tätigkeiten für andere Organisationen

Werden Sie für eine Organisation (Wohlfahrtsverband, Verein, Kirche etc.) tätig und schädigen einen Dritten, besteht üblicherweise Versicherungsschutz über die Organisation. Normalerweise verfügen diese Organisationen über eine Betriebshaftpflichtversicherung. In den Versicherungsschutz sind dann auch Organe, Mitarbeiter und die Ehrenamtlichen mit einbezogen. Schäden, die Sie der Organisation selbst zufügen, sind nicht über die Haftpflicht der Organisation gedeckt. Sie können diese aber über eine Privathaftpflichtversicherung abdecken, soweit Sie keine Organstellung (z.B. Vorstand, Kassier, etc.) im Verein bekleiden (siehe 2c).

c) Tätigkeit in rechtlich unselbständigen Vereinigungen

Für lose Gruppierungen, bei denen sich Ehrenamtliche zusammenschließen und organisieren, greift die **Bayerische Ehrenamtsversicherung**, die der Freistaat Bayern für Ehrenamtliche abgeschlossen hat. Sie unterstützt Ehrenamtliche in kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen. Als Ehrenamtliche/r sind Sie dadurch haft- und unfallversichert. Im Schadensfall reicht eine Meldung des Schadens und der genauen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
Die bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig. Das heißt, eine anderweitig (privat) bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung geht im Schadensfall der Landesversicherung vor. Als Ehrenamtlicher in einer losen Vereinigung ist Ihre freiwillige Tätigkeit automatisch versichert ohne Antrag, Anmeldung und Beitragspflicht.

Mehr Informationen finden Sie unter www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/

Wird das Engagement für Vereine, Kommunen oder andere Einrichtungen erbracht, muss diese für den Versicherungsschutz sorgen (siehe 2 b).

d) Privathaftpflichtversicherung

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist im Normalfall auch im Rahmen einer Privathaft-pflichtversicherung abgedeckt.
Dies ist jedoch nicht der Fall, sofern es sich bei der freiwilligen Tätigkeit um eine verantwortungsvolle Betätigung, d. h.

- um eine gehobene Position (Führungsposition),
- mit Überwachungspflichten und
- mit Verantwortung für das Geschehen

in Vereinigungen aller Art handelt (z. B. Vereinsvorstand, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung, Kassier etc.).

Wichtig:

Da die privaten Haftpflichtversicherungen im Markt unterschiedlich ausgestaltet sind empfiehlt es sich zur Sicherheit den Versicherungsschutz für „Bürgerschaftliches Engagement“ mit dem jeweiligen Versicherer abzuklären.

Bitte überprüfen Sie Ihre eigene Privathaftpflichtversicherung oder lassen Sie sich dies von Ihrer Versicherung schriftlich bestätigen.

LANDKREIS
AICHACH-FRIEDBERG

mitanand & füranand
im Wittelsbacher Land

Übersicht: Haftung und Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen

	Tätig für Kommunen	**Tätig für feste Einrichtungen (Vereine, Wohlfahrtsverbände, usw.)**	**Tätig außerhalb von Einrichtungen**
Haftung	der Kommune	der Einrichtung und Handelnder; (aber Freistellungsanspruch des Handelnden gegenüber der Einrichtung)	des Handelnden
Versicherungsschutz	Kommunale Haftpflichtversicherung	Vereinshaftpflicht; subsidiär Privathaftpflichtversicherung	Privathaftpflichtversicherung; subsidiär Bayerische Ehrenamtsversicherung

(Überblick aus Versicherungskammer Bayern, Information zum Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger, Juli 2015)

3. <u>Unfallversicherungsschutz</u>

Es kommt immer wieder vor, dass Ehrenamtliche bei Ausübung ihrer Tätigkeit verunglücken und sich verletzen. Für derartige Unfälle kommt folgender Versicherungsschutz in Betracht:

a) Engagement **im Auftrag einer Kommune**:
gesetzliche Unfallversicherung

b) Engagement **für eine Einrichtung**, die einen Träger hat:
Versicherung über den Träger (z.B. Kirche, Verein, Wohlfahrtsverband)

c) Verfügen Sie als Ehrenamtlicher über eine **eigene private Unfallversicherung**, können Sie diese zusätzlich in Anspruch nehmen.

d) Besteht **kein entsprechender Versicherungsschutz**, gewährt die **Ehrenamtsversicherung des Freistaates** einen Unfallversicherungsschutz. Der angebotene Unfallversicherungsschutz über die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig (subsidiär), das heißt, eine anderweitig bestehende Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfalle der Landesversicherung vor.

Mehr Informationen finden Sie unter www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/

4. <u>Sonderfall: Kfz-Benutzung</u>

➔ Sachschaden am eigenen Kfz

Grundsätzlich muss derjenige, der den Schaden verursacht, diesen erstatten.

Sollte der Schadensverursacher keine Versicherung und keine eigenen Mittel zur Schadensbegleichung haben, erhalten Sie keinen Ersatz für Ihren Schaden.

LANDKREIS
AICHACH-FRIEDBERG

mitanand
& füranand
im Wittelsbacher Land

Erleiden Sie den Schaden im Rahmen der Betreuung eines Asylbewerbers, wird dieser nicht vom Freistaat Bayern erstattet. Sie müssen sich in diesem Fall selbst um die Schadensregulierung kümmern.

➔ Sie verursachen mit Ihrem Kfz während der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Unfall

Mitfahrer sind generell über die Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert. Sie benötigen daher auch für die Beförderung von Asylbewerbern keine zusätzliche Versicherung. Auch Geschädigte außerhalb des Fahrzeuges sind mitversichert. Sofern Sie keine Vollkaskoversicherung haben, werden Schäden am eigenen KFZ nicht erstattet.
Im Fall der Leistung durch die KFZ-Versicherung müssen Sie mit einer Höherstufung Ihrer Versicherung rechnen.

Allgemein wichtig:
Ehrenamtliche sollten sich immer unter das Dach einer Vereinigung begeben, sei es einer rechtlich selbständigen wie Kommune, Verein oder Wohlfahrtsverband oder einer rechtlich unselbständigen, wie lose zusammengeschlossene Helferkreise. Nur in diesem Fall kann der zusätzliche Versicherungsschutz über die rechtlich selbständige Vereinigung oder die Bayerische Ehrenamtsversicherung in Anspruch genommen werden.

Dieses Papier wurde mit freundlicher Unterstützung der Versicherungskammer Bayern erstellt.
Stand: November 2015